

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

A. Problem und Ziel

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen den Schutz des Urheberrechts: Die Rechtsordnung gewährt den Urhebern und Werkmittlern Rechte, um die Ergebnisse des kreativen Schaffens zu kontrollieren und zu verwerten. Zugleich bestimmt das Urheberrecht die Schranken dieser Rechte: Sie regeln, welche Nutzungshandlungen gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Gesetzlich erlaubte Nutzungen sorgen insbesondere dafür, dort Zugang zu geschützten Inhalten zu schaffen, wo vertragliche Systeme aus unterschiedlichsten Gründen keinen ausbalancierten Interessensausgleich zu schaffen vermögen.

Unterricht und Wissenschaft nutzen seit jeher intensiv urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen: Die Lektüre der Fachliteratur, sei es im eigenen Bestand oder aus der Bibliothek, ist seit jeher wesentlicher Teil des Arbeitsprozesses, in dem vorhandenes Wissen weitergegeben und neues Wissen erzeugt wird. Dieser Prozess ist zugleich die Grundlage des Fortschritts, denn Neues entsteht selten aus dem Nichts, sondern in der Regel auf Grundlage dessen, was bereits von anderen erdacht worden ist. Die Digitalisierung und die Vernetzung haben diese Abläufe teilweise grundlegend verändert, sowohl in Unterricht, Lehre und Wissenschaft als auch in der Arbeit von Institutionen wie Bibliotheken und Archiven.

Der Unionsgesetzgeber hatte im Jahr 2001 vor allem mit der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft 2001/29/EG (InfoSoc-RL) den bis heute verbindlichen Rechtsrahmen für die urheberrechtlichen Verwertungsrechte und die gesetzlich erlaubten Nutzungen (Schrankenbestimmungen) im digitalisierten Umfeld geschaffen. Der deutsche Gesetzgeber hatte diese Maßgaben in den Jahren 2003 und 2008 umgesetzt. In der Substanz sind diese Regelungen allerdings zwei Jahrzehnte alt. Seitdem hat sich das digitale Umfeld erheblich geändert, ohne dass die gesetzlich erlaubten Nutzungen angepasst worden wären. All dies ist Hintergrund der rechtspolitischen Maßgabe, eine sogenannte Bildungs- und Wissenschafts-Schranke zu schaffen, also neu zu regeln, welche Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf.

Folgende Defizite sind festzustellen:

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) enthält in den §§ 44a ff. UrhG derzeit eine Vielzahl kleinteiliger, an unterschiedlichen Stellen geregelter gesetzlicher Erlaubnistatbestände zugunsten von Unterricht und Wissenschaft. Sie sind für die Adressaten – also Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Studierende und Lehrende an Hochschulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bibliotheken, Archiven etc. – schwierig aufzufinden und anzuwenden: Sie enthalten zudem etliche auslegungsbedürftige Begriffe, die Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren oder noch immer sind.

- Zugleich haben Digitalisierung und Vernetzung die Möglichkeiten der Schaffung, Verbreitung und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte verändert. Diesen Veränderungen werden die bestehenden Schrankenbestimmungen für Wissenschaft und Unterricht, die sich teilweise an „analogen“ Nutzungen orientieren, nicht mehr vollständig gerecht: Zeitgemäßer Gebrauch, der das Potenzial der modernen Wissensgesellschaft ausschöpfen würde, unterbleibt daher teilweise oder aber er geschieht rechtswidrig – zugleich zum Nachteil auch der Rechtsinhaber, die weder bei der unterbliebenen noch bei einer rechtswidrigen Nutzung eine Vergütung erhalten.

Diesen Defiziten begegnet die Reform wie folgt:

- Die Vorschriften über die erlaubnisfreien Nutzungen für Bildung und Wissenschaft werden neu geordnet, konsolidiert und vereinfacht, um ihre Auffindbarkeit und Verständlichkeit für unterschiedlichste Anwender zu verbessern.
- Die Reform erweitert zugleich die Erlaubnistatbestände, soweit geboten und nach derzeitigem Unionsrecht zulässig, um insbesondere die Potenziale von Digitalisierung und Vernetzung für Unterricht und Wissenschaft besser zu erschließen. Etwaiger weiterer Änderungsbedarf im Kontext von Unterricht und Wissenschaft hat die Grenzen des derzeit geltenden Unionsrechts zu achten. Insoweit bleiben die Ergebnisse des bereits begonnenen Reformprozesses auf der Ebene der Europäischen Union abzuwarten.
- Um den berechtigten Interessen der Rechtsinhaber Rechnung zu tragen, also insbesondere der wissenschaftlichen Autoren und der Fachverlage, sind gesetzlich erlaubte Nutzungen regelmäßig angemessen zu vergüten. Die Reform geht hierbei davon aus, dass der Verleger auch künftig an der angemessenen Vergütung beteiligt werden kann.

Die vielfach beklagte Abhängigkeit des Wissenschaftssystems („publish or perish“) von hochpreisigen, meist englischsprachigen Zeitschriften, insbesondere in den Naturwissenschaften, die von zum Teil marktmächtigen internationalen Verlagskonzernen vertrieben werden, ist im Kern kein Problem des Urheberrechts. Es ist vielmehr Ausdruck auch des gegenwärtigen Anreiz- und Belohnungssystems in der Wissenschaft.

B. Lösung

Die Reform ändert die Vorschriften über die gesetzlich erlaubten Nutzungen (Schranken) im Urheberrechtsgesetz folgendermaßen:

- Kern der Reform ist der neue Unterabschnitt 4 „Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“: Die §§ 60a bis 60h UrhG in der Entwurfsfassung (UrhG-E) umfassen die Vorschriften für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen wie etwa Bibliotheken, einschließlich einer neuen Vorschrift für das sog. Text und Data Mining, der softwaregestützten Auswertung großer Datenmengen. Jede Anwendergruppe findet also künftig einen eigenen Tatbestand mit konkreten Angaben zu Art und Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen vor. Gleichzeitig entfallen diverse, bislang für sie bestehende Bestimmungen entweder vollständig (§§ 47, 52a, 52b, 53a UrhG) oder teilweise (z. B. in § 46 UrhG sowie in der „Privatkopieschranke“ des § 53 UrhG).
- Soweit geboten und unionsrechtlich zulässig erweitert die Reform den Umfang der erlaubten Nutzung, wobei in der Regel eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Hiervon profitieren zum einen die Nutzer, die rechtssicher zu einem fairen Entgelt auf geschützte Inhalte für Zwecke von Bildung und Wissenschaft zugreifen können. Es profitieren zugleich die Rechtsinhaber, also z. B. Autoren und Fachverlage: Denn sie

erhalten eine angemessene Vergütung für Nutzungen, die ansonsten oft unterblieben wären oder rechtswidrig (und damit ebenfalls ohne Vergütung) stattgefunden hätten.

- Die reformierten gesetzlichen Nutzungsbefugnisse sind der vertraglichen Gestaltung entzogen. Dies stellt sicher, dass der gesetzlich bestimmte Interessenausgleich tatsächlich auch durchsetzbar ist.

C. Alternativen

Keine. Die bislang diskutierten Vorschläge für eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke zeichnen sich zwar insbesondere durch Kürze aus, können jedoch gerade im Kernbereich der Normanwendung auf unbestimmte Rechtsbegriffe („geboten“ bzw. „vom Zweck gerechtfertigt“ etc.) nicht verzichten. Insoweit erscheint eine zwar detailliertere, zugleich aber für die Normadressaten verständlichere Regelungstechnik vorzugswürdig, die möglichst klar beantwortet, welche Nutzungen in welchem Umfang gesetzlich erlaubt sind und welche Nutzungshandlungen dem Exklusivrecht des Urhebers vorbehalten bleiben, also einer vertraglichen Erlaubnis bedürfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die öffentlichen Haushalte investieren derzeit jährlich mehr als eine Milliarde Euro für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke. Die Ausgaben für den Erwerb bzw. die Lizenzierung von Medien sowie für Zahlungen an Verwertungsgesellschaften werden sich durch den Entwurf im Ergebnis voraussichtlich nicht wesentlich verändern.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates entsteht nur für die Verwertungsgesellschaften [noch zu beziffern].

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

[Noch zu beziffern.]

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3037) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 6 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 45a Behinderte Menschen

§ 46 Sammlungen für den religiösen Gebrauch

§ 47 (weggefallen)

§ 48 Öffentliche Reden

¹⁾ Die Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung

- der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20),
- der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71),
- der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28).

Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).

§ 49 Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare

§ 50 Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 51 Zitate

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

§ 54h Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen

Unterabschnitt 3

Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 55 Vervielfältigung durch Sendeunternehmen

§ 55a Benutzung eines Datenbankwerkes

§ 56 Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben

§ 57 Unwesentliches Beiwerk

§ 58 Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken

§ 59 Werke an öffentlichen Plätzen

§ 60 Bildnisse

Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Unterabschnitt 5

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke

§ 61 Verwaiste Werke

§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution

§ 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Unterabschnitt 6

Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 62 Änderungsverbot

§ 63 Quellenangabe

§ 63a Gesetzliche Vergütungsansprüche“.

2. Dem § 23 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes nach § 60d Absatz 1 sowie § 60e Absatz 1 sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

3. Die Zwischenüberschrift des Abschnitts 6 wird durch folgende Zwischenüberschriften ersetzt:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen“.

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch“ durch die Wörter „den religiösen Gebrauch“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch“ durch die Wörter „Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „dieser Vorschrift“ ersetzt.
5. § 47 wird aufgehoben.
6. Dem § 51 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Zitierbefugnis gemäß Satz 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.“
7. In § 52 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Wohlfahrtspflege“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und werden die Wörter „sowie für Schulveranstaltungen“ gestrichen.
8. Die §§ 52a und 52b werden aufgehoben.
9. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „im Fall des Satzes 1 Nr. 2“ werden gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „sowie Absatz 3 Nr. 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 53a wird aufgehoben.
11. Dem § 54 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen“.

12. In § 54 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 vervielfältigt wird“ durch die Wörter „Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten“ ersetzt.
13. In § 54a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 53 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f“ ersetzt.
14. In § 54c Absatz 1 werden die Angabe „(Bildungseinrichtungen)“ gestrichen und nach dem Wort „Bibliotheken“ die Wörter „, in nicht-kommerziellen Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes oder in nicht-kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen“ eingefügt.
15. Dem § 55 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 3

Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen“.

16. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken“.

- b) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Wörter „Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken“ durch die Wörter „künstlerischen Werken gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. Nach § 60 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a

Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 25 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60b

Unterrichts- und Lehrmedien

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht-kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 60c

Wissenschaftliche Forschung

(1) Zum Zweck der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 25 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie

2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht durch die Absätze 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60d

Text und Data Mining

(1) Um eine Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial) für die wissenschaftliche Forschung automatisiert auszuwerten, ist es zulässig,

1. das Ursprungsmaterial auch automatisiert und systematisch zu vervielfältigen, um daraus insbesondere durch Normalisierung, Strukturierung und Kategorisierung ein auszuwertendes Korpus zu erstellen, und
2. das Korpus einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung öffentlich zugänglich zu machen.

Der Nutzer darf hierbei nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen.

(2) Werden Datenbankwerke nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies als übliche Benutzung nach § 55a Satz 1. Werden unwesentliche Teile von Datenbanken nach Maßgabe des Absatzes 1 genutzt, so gilt dies mit der normalen Auswertung der Datenbank sowie mit den berechtigten Interessen des Datenbankherstellers im Sinne von § 87b Absatz 1 Satz 2 und § 87e als vereinbar.

(3) Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden. Zulässig ist es jedoch, das Korpus und Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials den in den §§ 60e und 60f genannten Institutionen zur dauerhaften Aufbewahrung zu übermitteln.

§ 60e

Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke

der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.

§ 60f

Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

(1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen, wenn die abgebende Stelle unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen löscht.

§ 60g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, ist die Vereinbarung unwirksam.

(2) Eine Vereinbarung über die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 geht abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 60h

Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.“

18. Dem § 61 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 5

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke“.

19. In § 61a Absatz 3 werden die Wörter „ausgestellt oder verliehen“ durch die Wörter „der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ ersetzt.

20. Dem § 62 wird folgende Zwischenüberschrift vorangestellt:

„Unterabschnitt 6

Gemeinsame Vorschriften für gesetzlich erlaubte Nutzungen“.

21. § 62 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46), bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den religiösen Gebrauch und für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.“

- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.“

22. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§“ gestrichen, vor der Angabe „, 61“ die Angabe „sowie der §§ 60a

bis 60d“ und nach dem Wort „vervielfältigt“ die Wörter „oder verbreitet“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder Verbreitung“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vervielfältigung“ die Wörter „oder Verbreitung“ und nach dem Wort „ist“ die Wörter „oder im Fall des § 60a oder § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.“

23. In § 87 Absatz 4 werden die Wörter „des § 47 Abs. 2 Satz 2 und“ gestrichen.

24. § 87c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 2 und 3 wie folgt gefasst:

„2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß den §§ 60c und 60d,

3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „und gilt § 60g Absatz 1 entsprechend“ eingefügt.

25. § 95b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3, 4, 5 und 6 Buchstabe b und e werden aufgehoben.

b) In Nummer 6 Buchstabe c wird die Angabe „oder 3“ gestrichen.

c) In Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „und Satz 3“ gestrichen,

d) In Nummer 7 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Die folgenden Nummern 8 bis 13 werden angefügt:

„8. § 60a (Unterricht und Lehre),

9. § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien),

10. § 60c (Wissenschaftliche Forschung),

11. § 60d (Text und Data Mining),

12. § 60e (Bibliotheken)

a) Absatz 1,

b) Absatz 2,

c) Absatz 3,

d) Absatz 5,

13. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).“

26. In § 137g Absatz 1 wird das Wort „und“ durch die Angabe „, 60d Absatz 2 Satz 1 und §“ ersetzt.

27. Nach § 137j wird folgender § 137k neu eingefügt:

„§ 137k

Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

§ 60g Absatz 1 gilt nicht für Verträge, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] geschlossen wurden.“

28. In der Anlage zu § 61a werden in Nummer 5 die Wörter „unveröffentlichte Bestandsinhalte“ durch die Wörter „Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1338), das durch Artikel 15 Absatz 62 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen

(1) Die Bibliothek darf Medienwerke in unkörperlicher Form für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände vergütungsfrei vervielfältigen und übermitteln, auch automatisiert und systematisch. Dies gilt nur, soweit die Medienwerke entweder ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich oder zur Abholung durch die Bibliothek bereitgestellt sind. Die nach den Sätzen 1 und 2 erstellten Vervielfältigungen dürfen anschließend wie andere Bestandswerke weitergenutzt werden.

(2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten vergütungsfrei vervielfältigen und unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und ihre Zugänglichkeit nicht dauerhaft gesichert ist.“

2. § 21 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die nach Landesrecht bestimmten Einrichtungen für die Ablieferung von Medienwerken gilt § 16a entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes

Nach § 29 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt darf Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für seine Beschäftigten vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen, soweit dies dazu dient, den darin dokumentierten Stand der Technik in Verfahren vor dem Patentamt berücksichtigen zu können.

(2) § 60g Absatz 1 und § 95b des Urheberrechtsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Nutzung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit der jeweilige Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand der Öffentlichkeit nur gegen Entgelt anbietet. § 60h Absatz 3 bis 5 des Urheberrechtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Erster Tag des dritten nach der Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzlich erlaubte Nutzungen (Schranken) im System des Urheberrechts

1. Gesetzlich erlaubte Nutzungen als Instrument des Interessenausgleichs

Das Urheberrecht ist geprägt durch den Schutz, den die Rechtsordnung dem Urheber bzw. dem Leistungsschutzberechtigten gewährt: Sie erhalten über Verwertungsrechte die Möglichkeit, die geschaffenen Leistungen zu verwerten und zu kontrollieren. Auch der persönlichkeitsrechtliche Bezug zwischen dem Kreativen und seinem Werk ist garantiert.

Eine wesentliche Maxime des Urheberrechts ist zugleich der faire Interessenausgleich zwischen den Rechtsinhabern und Nutzern. Die Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zu wahren zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung, hat auch Eingang in die Präambel des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) gefunden. Im Kontext von Bildung, Unterricht und Wissenschaft hat der Gesetzgeber zu bestimmen, welche Nutzungen zu diesen Zwecken auch ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers gestattet sein sollen und ob bzw. wie diese zu vergüten sind. Damit ist zugleich zu entscheiden, inwieweit der Gesetzgeber in Primärmärkte eingreift bzw. welche Nutzungen der vertraglichen Lizenzierung auf der Grundlage von Exklusivrechten vorbehalten bleiben sollen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, wie sich eine Schrankenregelung auf die künftige Werkproduktion auswirkt. Aufgabe des Urheberrechts ist nämlich nicht nur der Schutz bestehender Werke, um deren Schaffen anzuregen, sondern zugleich, die künftige Werkproduktion zu fördern. Gesetzlich erlaubte Nutzungen im rechten Maß können dazu beitragen, das Maß von Kreativität und Innovation insgesamt zu erhöhen (siehe hierzu z. B. Dreier, Überlegungen zur Revision des Schranken catalogs der Richtlinie 2001/29/EG, GRURInt 2015, 648).

2. Besonderheiten des Wissenschaftssystems im Kontext urheberrechtlichen Schaffens

Das Urheberrecht – und mit ihm die Vorschriften über die gesetzlich erlaubten Nutzungen in den §§ 44a ff. des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) – ist für höchst unterschiedliche Branchen von Bedeutung, die auf kreativem Schaffen beruhen: Für die literarische Produktion, für Musik und Film, für Software und Datenbanken. Dessen ungeachtet lassen sich gewisse strukturelle Unterschiede zwischen der Schaffung wissenschaftlicher Werke einerseits – zumeist Werke der Literatur – und sonstigen urheberrechtlichen Werken feststellen (siehe hierzu z. B. Peukert, Das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Wissenschaft, JIPITEC 2013, 142 [146]):

Urheber aus der Wissenschaft sind häufig vor allem intrinsisch durch den Wunsch nach Reputation motiviert. Die in Aussicht stehende Vergütung für die Erarbeitung des geschützten Werkes selbst, sofern Honorare überhaupt üblich sind, treten dabei eher in den Hintergrund. Ihre Werke leben davon, von einem möglichst großen Kreis rezipiert zu werden. Bei Werken anderer Urhebergruppen ist zwar ebenfalls die möglichst große Verbreitung das Ziel. Diese muss zwingend aber auch mit einer möglichst hohen Vergütung einhergehen, weil sie davon ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreiten. Urheber in der Wissenschaft hingegen haben zumeist Anspruch auf Gehalt von einer Bildungs- oder Forschungseinrichtung, häufig finanziert durch die öffentliche Hand.

Hinzu kommt der besondere Charakter wissenschaftlicher Werke: Zum guten wissenschaftlichen Standard gehört es, sich jedenfalls mit den relevanten Werken der Disziplin

auseinanderzusetzen. Wer sich etwa mit Fragen der Wissensallmende befasst, ist auf den Zugang zum Werk „The Tragedy of the Commons“ von Garret Hardin aus dem Jahr 1968 zwingend angewiesen. Ein nicht verfügbarer Wunschfilm aus der Online-Videothek zu Unterhaltungszwecken hingegen lässt sich meist durch den Genuss anderer, ähnlicher Werke ersetzen. Das wissenschaftliche Werk ist in der Regel unverzichtbar; das für die Unterhaltung geschaffene Werk ist es in der Regel nicht. Hieraus folgt: Insbesondere die Wissenschaft ist in besonderer Weise auf den Zugang zu geschützten Inhalten und auf den Austausch über diese Inhalte angewiesen. Dies ist bei der gesetzgeberischen Entscheidung darüber zu berücksichtigen, wo die Verwertungsrechte der Rechtsinhaber enden und die gesetzlich erlaubten Nutzungen beginnen.

II. Probleme der derzeit bestehenden Regulierung

1. Komplexe Regelungstechnik

Das Urheberrechtsgesetz enthält in den §§ 44a ff. UrhG derzeit diverse kleinteilige und an unterschiedlichen Stellen geregelte gesetzliche Erlaubnistatbestände zugunsten von Unterricht und Wissenschaft. Diese Regelungen sind für die Akteure – also Schüler und Lehrer, Studierende und Lehrende an Hochschulen, Bibliothekare etc. – schwierig aufzufinden und anzuwenden. Sie enthalten zudem etliche auslegungsbedürftige Begriffe, die auch Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren oder noch immer sind.

2. Geändertes Nutzungsverhalten durch Digitalisierung und Vernetzung

Zugleich haben Digitalisierung und Vernetzung die Möglichkeiten der Schöpfung, Verbreitung und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte erheblich verändert. Diesen Veränderungen werden die bestehenden Schrankenbestimmungen zugunsten von Unterricht, Forschung und Institutionen nicht mehr gerecht: Zeitgemäße Nutzungen unterbleiben daher teilweise entweder ganz, oder aber geschehen rechtswidrig – auch zum Nachteil der Rechtsinhaber, die in beiden Fällen keine angemessene Vergütung erhalten.

Die Wissenschaft ist in einem tiefgreifenden Medienwandel begriffen. Die technischen Möglichkeiten zur Publikation von Wissen haben sich vervielfacht. Mit der Menge der verfügbaren Inhalte steigt auch die Menge der zu verarbeitenden Inhalte. Der schnelle Zugriff auf wissenschaftliche Beiträge ist zum Standard geworden; der Gang in die Bibliothek und der Griff zum Buch werden häufig dadurch ersetzt, dass Wissenschaftler am Arbeitsplatz und selbst auf Reisen digitale Kopien, wissenschaftliche Online-Datenbanken oder das Internet nutzen. Auch bieten sich durch die Digitalisierung von Inhalten und die Vernetzung neue Techniken. Dies gilt insbesondere für das sogenannte Text und Data Mining. Hierbei handelt es sich um eine Forschungsmethode, die es ermöglicht, große Mengen an Inhalten computergestützt zu sammeln, aufzubereiten und nach bestimmten Kriterien auszuwerten.

Auch Lehrenden und Lernenden an Bildungseinrichtungen stehen durch Digitalisierung und Vernetzung viele neue Möglichkeiten und auch komplett neue Angebote zur Verfügung, etwa digitalisierte Schulbücher, interaktive Lern-Apps, Whiteboards, Tablets und Internet in den Klassenzimmern. Lehrer und Schüler tauschen sich untereinander per E-Mail, in sozialen Netzwerken oder Intranets über mögliche Unterrichtsinhalte oder Hausaufgaben aus und „teilen“ diese miteinander. Digitale Inhalte kommen vor, während und nach dem Unterricht zum Einsatz, werden bearbeitet und neu zusammengestellt. Die Digitalisierung auch der für Unterricht und Wissenschaft herangezogenen Materialien führt dazu, dass immer mehr Handlungen urheberrechtlich bedeutsam sind: So ist das Urheberrecht beispielsweise nicht berührt, wenn Schüler Aufgaben aus einem gedruckten Schulbuch bearbeiten. Üben sie die gleiche Tätigkeit mit einer digitalen Kopie des Textes aus, die in das Schulintranet eingestellt wurde, sind hierdurch unter Umständen urheberrechtliche Verwertungsrechte betroffen.

3. Neue Aufgaben der Bibliotheken, Museen, Archive und anderer Institutionen

Wesentlichen Anteil an Bildung und Wissenschaft haben institutionelle Akteure, nämlich Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen im engeren Sinn. Sie haben zunehmend auch Werke in digitaler Form in ihren Beständen, die sie dauerhaft archivieren wollen, um deren langfristige Erhaltung und Verfügbarkeit zu sichern. Sie wollen zudem ihre Bestände im Internet präsentieren. Hinzu kommen die technischen Möglichkeiten, auch die Abgabe von Pflichtexemplaren digital abzuwickeln. Während den Bibliotheken die digitale Pflichtexemplarabwicklung verwaltungsrechtlich bereits erlaubt ist, fehlt bislang eine entsprechende urheberrechtliche Erlaubnis.

III. Grundzüge der Reform

1. Nutzerfreundliche, möglichst konkrete Tatbestände, Verzicht auf Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe

Die Reform verfolgt das Ziel, dass künftig jede Nutzergruppe auf eine Vorschrift zugreifen kann, die möglichst präzise Art und Umfang der erlaubten Nutzungen bestimmt. Dies bedeutet zugleich, auf das Konzept einer Generalklausel zu verzichten: Denn auch Generalklauseln erfordern eine Konkretisierung, um sie im Einzelfall handhabbar zu machen. Gerade auch die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, dass es den Akteuren – insbesondere also den Vereinigungen der Nutzer und den Vereinigungen der Rechtsinhaber wie auch den Verwertungsgesellschaften – nicht (oder nur nach langjährigen Verhandlungen) gelingt, offene Tatbestände außergerichtlich zu konkretisieren. Die meisten Streitfragen gelten erst dann als geklärt, wenn oberste Gerichte (einschließlich des Europäischen Gerichtshofs) entschieden haben. Geeignete Präzedenzfälle müssen gefunden und kostenträchtig über mehrere Instanzen durchgeföhrt werden. Dies spricht dafür, dass der Gesetzgeber Streitfragen bereits selbst soweit als möglich im Normtext ausräumt.

Damit verbunden ist ein Verzicht auf Flexibilität: Offene Tatbestände erlauben es der Rechtsprechung besser, auf neue Sachverhalte zu reagieren. Allerdings ist beim Streit über die Frage, ob die Generalklausel die entsprechende neue Nutzung gestattet oder nicht, mit langjährigen Auseinandersetzungen zu rechnen. Als Beispiel ist hier etwa die Kontroverse über das „Google Books“-Projekt zu nennen, das sich auf die „Fair use“-Klausel des 17 U.S.C. § 107 (US Copyright Act) stützt.

Diese Aspekte waren bei der Wahl der Regulierungsmethode abzuwägen. Hiernach war jedenfalls derzeit einer möglichst eindeutigen Normsetzung der Vorzug zu geben.

2. Strukturelle Neuordnung der Schranken-Vorschriften

Der vorliegende Entwurf bündelt die Regelungen, die bislang auf eine Vielzahl von Vorschriften verteilt waren (§§ 46, 47, 52, 52a, 52b, 53, 53a und 58 UrhG), in einem neuen Unterabschnitt 4 in Teil 1 Abschnitt 6 des UrhG. Er fasst die Regelungen klarer, erweitert sie behutsam und sichert dabei einen fairen Interessenausgleich. Zugleich werden auch Befugnisse für Einrichtungen wie Bibliotheken, Museen und Archive geschaffen. Diese erweiterten Befugnisse kommen insoweit teilweise auch Nutzern außerhalb von Unterricht und Lehre sowie Wissenschaft zugute. Die jeweiligen Änderungen im Vergleich zum Status quo sind im Besonderen Teil dieser Begründung erläutert.

Außerdem enthält der gesamte Abschnitt 6 des UrhG zu den erlaubnisfreien Nutzungen (Schranken) erstmals eine Binnenstruktur, um dem Anwender des Gesetzes die Orientierung in dieser komplexen Materie zu erleichtern. Normen, die bislang neben anderen Sachverhalten auch Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen enthielten, werden, soweit erforderlich, neu gefasst.

3. Überblick über die wesentlichen Änderungen der erlaubnisfreien Nutzungen im UrhG

a) Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG-E)

Die Erlaubnis für die Vervielfältigungen und insbesondere für die Nutzung über das Intranet für den Unterricht wird für alle Bildungseinrichtungen – inklusive der Hochschulen – in einer Norm zusammengefasst. Die Vorschrift bestimmt, dass 25 Prozent eines Werkes genutzt werden dürfen. Diese Grenze orientiert sich an bisherigen Gesamtverträgen für die öffentliche Zugänglichmachung. Begrenzungen aus dem bislang geltenden Recht entfallen, z. B. das Verbot, vervielfältigte Materialien öffentlich wiederzugeben.

b) Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG-E)

Für die Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien, wie z. B. Schulbücher, entfallen diverse Formvorschriften.

c) Wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG-E)

Es wird eine separate Erlaubnis für Kopien, deren Verteilung und die Online-Nutzung für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung eingeführt; bis zu 25 Prozent eines Werkes dürfen hierbei grundsätzlich genutzt werden. In einigen Fällen sind darüber hinausgehende Nutzungen zulässig. Viele Begrenzungen aus dem früheren Recht entfallen, z. B. das Tatbestandsmerkmal der „Gebotenheit“.

d) Text und Data Mining (§ 60d UrhG-E)

Die Reform regelt erstmals das Text und Data Mining, bei dem eine Vielzahl von Texten, Daten, Bildern und sonstigen Materialien ausgewertet werden, um so neue Erkenntnisse zu gewinnen. Die Vorschrift erlaubt insbesondere die mit dieser Methode einhergehenden Vervielfältigungen, sofern diese in urheberrechtlich relevanter Weise das Vervielfältigungsrecht berühren, sowie die Aufbewahrung der ausgewerteten Materialien, insbesondere zur nachträglichen Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards.

e) Bibliotheken (§ 60e UrhG-E)

Für Bibliotheken wird ein eigener umfangreicher Erlaubniskatalog eingeführt, der ihnen für bestimmte Fälle erlaubt, Kopien herzustellen und diese im Zusammenhang mit Restaurierungen auch zu verbreiten und zu verleihen. Ausstellungsinformationen und Bestandsdokumentationen von Kunstwerken dürfen weitergegeben werden. Die überarbeitete Vorschrift zur Nutzung von Beständen der Bibliothek an Terminals enthält auch eine Regelung zu den erlaubten Anschlusskopien. Zudem reformiert die Norm den Kopienversand technologieneutral und ohne Vorrang von Verlagsangeboten.

f) Archive, Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60f UrhG-E)

Auch anderen Einrichtungen, die bedeutsam sind für das kulturelle Erbe und die Bewahrung und Vermittlung von Wissen, nämlich den nicht-kommerziellen Archiven sowie den nicht-kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen und Bildungseinrichtungen, werden im Wesentlichen die gleichen Nutzungen erlaubt wie den Bibliotheken. Lediglich der Kopienversand bleibt allein den Bibliotheken vorbehalten.

4. Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis (§ 60g UrhG-E)

Der Inhaltenanbieter verfügt in der Regel über ein natürliches Monopol, weil nur er den Zugang zu den jeweiligen Inhalten gewähren kann. Die Nutzerseite ist gerade bei Unter-

richt und Wissenschaft auf den Zugang zu eben diesen Werken und sonstigen Schutzgegenständen angewiesen. Auf diese strukturelle Disparität reagiert der Vorrang des Gesetzes: § 60g UrhG-E bestimmt daher, dass Vereinbarungen über Nutzungen, die den Bereich der gesetzlich erlaubten Nutzung berühren, insoweit unwirksam sind. Diese Regelung definiert also das Verhältnis zwischen Exklusivrechten des Urhebers und gesetzlich festgelegten erlaubnisfreien Nutzungen: Wo die gesetzlich erlaubte Nutzung beginnt, endet das Ausschließlichkeitsrecht. Dies garantiert, dass bestimmte Nutzungen nach Maßgabe der Abwägung des Gesetzgebers erlaubt und diese Erlaubnisse auch tatsächlich durchsetzbar sind.

5. Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen (§ 60h UrhG-E)

Zum Ausgleich für Nutzungen im Bereich der gesetzlichen Schranken erhält der Urheber nach § 60h UrhG-E grundsätzlich eine angemessene Vergütung, und zwar auch dort, wo das Unionsrecht eine Vergütung nicht zwingend verlangt. Zudem ist bestimmt, dass eine pauschale Festlegung der Vergütung auf Basis von Stichproben über die Werknutzung genügt, um eine angemessene Vergütung zu ermitteln. Erfahrungen in der Praxis (insbesondere beim Pilotprojekt für eine Einzelerfassung im Anschluss an das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20. März 2013 – I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220, sogenanntes Osnabrücker Modell zu § 52a UrhG) haben gezeigt, dass die Erfassung einzelner Nutzungsvorgänge auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. Es bestünde im Übrigen – neben datenschutzrechtlichen Bedenken – die Gefahr, dass die Kosten der Einzelerfassung von Nutzungen an die Erlöse heranreichen, die mit der angemessenen Vergütung erzielt werden sollen.

6. Ergänzende Änderungen für Nutzungen der Deutschen Nationalbibliothek und des Deutschen Patent- und Markenamts

Das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek wird insoweit geändert, als hiernach künftig elektronische Pflichtexemplare – auch im Interesse der Rechtsinhaber – keiner gesonderten Lizenz mehr bedürfen. Zulässig sind auch das sogenannte Web-Harvesting, also die Archivierung frei zugänglicher Internet-Inhalte, sowie Zitationsarchive für Webinhalte, deren Verfügbarkeit nicht dauerhaft gesichert ist. Eine weitere Änderung ist im Patentgesetz erforderlich: Dort wird eine Regelung eingefügt, die dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Nutzung sogenannter Nichtpatentliteratur auch unabhängig von konkreten Verfahren erlaubt, um so die Qualität der Patentprüfung dauerhaft zu sichern.

IV. Völkerrechtlicher, europäischer und nationaler Rechtsrahmen im Hinblick auf gesetzlich erlaubte Nutzungen

1. Völkerrecht

a) Urheber-Konventionsrecht

Zu beachten sind insbesondere

- der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 755),
- der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 2003 II S. 754, 770),
- das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1565, 1730, geändert durch Pro-

tokoll vom 29. November 2007, ABl. L 311 vom 29.11.2007, S. 35, 37, im Folgenden kurz TRIPS) sowie

- die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1069, 1071, geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81, im Folgenden kurz RBÜ).

Nur die RBÜ sieht schon einige ausdrückliche Schrankenvorschriften vor, insbesondere in Artikel 10 Absatz 2 die Erlaubnis, Werke für die Veranschaulichung im Unterricht („illustration de l'enseignement“ bzw. „illustration for teaching“) zu nutzen. Außerdem ist in den Materialien zur Brüsseler Fassung der RBÜ von 1948 festgehalten, dass in einigen Bereichen sogenannte kleine Ausnahmen („minor reservations“) zulässig sind. Zu diesen Bereichen gehören die Kinder- und Erwachsenenbildung („child and adult education“).

Im Übrigen enthalten die genannten völkerrechtlichen Übereinkommen den Dreistufentest (Artikel 9 Absatz 2 RBÜ, Artikel 10 WCT, Artikel 16 Absatz 2 WPPT und Artikel 13 TRIPS): Danach müssen die Unterzeichnerstaaten die Beschränkungen und Ausnahmen von Rechten auf bestimmte Sonderfälle begrenzen, die weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen. Der Entwurf beachtet diese Maßgaben; auf die jeweiligen Begründungen der Einzelnormen wird verwiesen.

b) Sonstiges Konventionsrecht

Auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953, zuletzt geändert durch das 15. Protokoll vom 24. Juni 2013, BGBl. 2014 II S. 1034, 1035, im Folgenden kurz EMRK) schützt das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Teil des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls. Die EMRK hat den Status einfachen Bundesrechts, bietet neben dem Schutz auf Basis der Europäischen Grundrechtecharta (dazu sogleich) aber keinen darüber hinausgehenden Schutz.

Zu beachten ist das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen der UNESCO von 2005. Die Bundesrepublik Deutschland hat diese Übereinkunft ratifiziert, sie ist seit 2007 in Kraft (BGBl. 2007 II S. 234). In Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, sich darum zu bemühen, Einzelpersonen und gesellschaftliche Gruppen beim Zugang zu kulturellen Ausdrucksformen zu stärken. Dafür können gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e Maßnahmen vorgesehen werden, die den freien Austausch von Kultur unter anderem zwischen nicht auf Gewinn ausgerichteten Organisationen und Künstlern fördern. Zugleich sieht Artikel 7 Absatz 2 vor, dass die Beiträge der Künstler und Kreativen bei der Bereicherung der kulturellen Ausdrucksformen anerkannt werden. Dafür können gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g Maßnahmen ergriffen werden, die gezielt Künstler und andere Kreative unterstützen. Für die Bildung und den Zugang zu Kultur und Informationen hat die Deutsche UNESCO-Kommission zahlreiche Resolutionen beschlossen, um die Bedeutung zu unterstreichen, die ein möglichst ungehinderter Zugang auch zu urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen für Bildung und Forschung sowie für Kunst und Wissenschaft hat.

2. Unionsrecht

a) Unionsgrundrechte

Die geplanten Änderungen setzen im Wesentlichen europäische Richtlinien um. Damit sind auch die Rechte zu beachten, die die Europäische Grundrechtecharta (GRCh) ge-

währt (Artikel 51 Absatz 1 GRCh). Artikel 17 Absatz 2 GRCh bestimmt: „Geistiges Eigentum wird geschützt.“ Dieser Schutz kann zum Wohl der Allgemeinheit eingeschränkt werden (Artikel 17 Absatz 1 Satz 3 GRCh). Hinzu kommt der Schutz der unternehmerischen Freiheit aus Artikel 16 GRCh, der insbesondere für die Werkmittler, wie z. B. Verlage, von Bedeutung sein kann. Das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit aus Artikel 11 Absatz 1 GRCh sowie die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit gemäß Artikel 13 GRCh schützen die Interessen der Werknutzer.

b) InfoSoc-RL 2001/29/EG als zentrale Regulierung

Zu beachten sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, L 6 vom 10.1.2002, S. 71, kurz InfoSoc-RL 2001/29/EG). Dies betrifft insbesondere den derzeit in Artikel 5 festgeschriebenen Katalog, der den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgibt, zu welchen Zwecken sie das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte beschränken dürfen und welche Nutzungen sie demzufolge gesetzlich in sogenannten Schranken erlauben können. Des Weiteren muss der Entwurf insbesondere auch Artikel 6 InfoSoc-RL 2001/29/EG beachten, der abschließend das Verhältnis zwischen Schrankenregelungen und Technischen Schutzmaßnahmen regelt. Mittelbar betrifft diese Regelung auch das Verhältnis zwischen Schranken und vertraglichen Vereinbarungen. Des Weiteren ist der deutsche Gesetzgeber an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Auslegung dieser Richtlinie gebunden. Zu nennen ist hier beispielsweise die Entscheidung Rs. C-117/13 – Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer vom 11. September 2014, die sich ebenfalls mit dem Verhältnis von Schranken zu vertraglichen Vereinbarungen sowie mit der Reichweite einzelner Schrankenregelungen befasst.

Insbesondere ist gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG der Dreistufentest zu beachten. Dieser richtet sich an die Mitgliedstaaten, wenn sie die Richtlinie umsetzen. Danach dürfen Ausnahmen und Beschränkungen

- nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden,
- in denen die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt wird und
- die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

Die gesetzlich erlaubten Nutzungen müssen daher grundsätzlich das Erlaubte klar umschreiben, damit sie sich auf hinreichend bestimmte Sonderfälle beziehen. Der Entwurf geht davon aus, dass insbesondere die §§ 60a ff. UrhG-E diesen Anforderungen gerecht werden. Sie bieten dabei zugleich größere Rechtssicherheit für die Rechtsanwender als eine allumfassende, offen formulierte Generalklausel. Ob die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt ist bzw. Interessen nicht ungebührlich verletzt werden, ist jeweils eine Frage des Einzelfalles. Diesen Anforderungen kann bezogen auf bestimmte Werkarten und Nutzer durch Bereichsausnahmen von den gesetzlichen Erlaubnissen sowie durch die Anordnung einer Pflicht zur angemessenen Vergütung Rechnung getragen werden. Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen zu gesetzlich erlaubten Nutzungen sind Ergebnis der Interessenabwägung am Maßstab des Dreistufentests.

c) Weitere europäische Richtlinien mit Regelungen zu gesetzlich erlaubten Nutzungen

Einzuhalten sind darüber hinaus insbesondere

- die Vorschriften über erlaubte Beschränkungen der Rechte an Datenbankwerken und an Datenbanken in Artikel 6 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 9 der Richtlinie 96/9/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, kurz Datenbanken-RL 96/9/EG),

- die Schrankenvorschriften in Artikel 6 und 10 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 28, kurz Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG),
- die Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16, kurz Computerprogramm-RL 2009/24/EG) sowie
- die Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5, kurz Verwaiste-Werke-RL 2012/28/EU).

Diese Richtlinien harmonisieren die den Rechtsinhabern gewährten, technologieoffen formulierten Verwertungsrechte. Von den dort enthaltenen Schranken aus abgeschlossenen Schrankenkatalogen, die für den Bereich Bildung und Wissenschaft relevant sind, sind jedoch bislang kaum welche verbindlich. Dies führt zu Unsicherheiten, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Nutzungen. Diese Unsicherheiten kann allerdings nur eine Reform auf europäischer Ebene beseitigen.

d) Gesetzliche Erlaubnis für „Unterricht“ statt für „Bildung“

Der Entwurf sieht vor dem Hintergrund des derzeit geltenden Unionsrechts (auch als EU-Acquis bezeichnet) von der Einführung einer Norm ab, die Nutzungen generell zu „Bildungszwecken“ erlaubt. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG gestattet nämlich Vervielfältigungen, öffentliche Wiedergaben (einschließlich Online-Nutzungen) sowie nach Artikel 5 Absatz 4 auch die Verbreitung von Werken nur zur Veranschaulichung des Unterrichts und für die wissenschaftliche Forschung – nicht aber für „Bildung“ in beliebiger Form. Das Gleiche gilt für die Erlaubnis für Vervielfältigungen und Entnahmen aus Datenbankwerken und Datenbanken in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b bzw. Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG.

Nutzungen zu „Bildungszwecken“, die außer Acht lassen, in welcher Form die Bildung stattfindet, dürfen nur aufgrund der an die Bildungseinrichtungen und sonstige Institutionen gerichteten Schranken in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL 2001/29/EG oder Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n InfoSoc-RL 2001/29/EG gesetzlich erlaubt werden. Beide Normen sind jedoch deutlich enger gefasst als die Erlaubnis für Unterricht und Wissenschaft in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG, weil sie die öffentliche Wiedergabe nicht einschließen bzw. auf die Nutzung in bestimmten Räumlichkeiten begrenzt sind. Zudem fehlen gleichlautende Normen in der Datenbanken-RL 96/9/EG.

e) Keine europarechtliche Grundlage für kommerzielle Schrankennutzungen

Der deutsche Gesetzgeber ist derzeit auch daran gehindert, gesetzlich erlaubte Nutzungen für forschende Unternehmen vorzuschlagen. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG ist nämlich dadurch begrenzt, dass mit der wissenschaftlichen Forschung nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgt werden dürfen.

f) Gesetzlich erlaubte Nutzungen und vertragliche, technisch geschützte Online-Nutzungen

Zugleich gibt die InfoSoc-RL 2001/29/EG verbindlich das Verhältnis zwischen Schranken und vertraglichen Nutzungsbefugnissen bei durch technische Maßnahmen geschützten Inhalten vor: Nach Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 der InfoSoc-RL 2001/29/EG, umgesetzt in § 95b Absatz 3 UrhG, setzen sich gesetzliche Schrankenregelungen gegen technische Schutzmaßnahmen nicht durch, wenn die Inhalte aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung öffentlich zugänglich gemacht werden, also etwa bei online verfügbaren Werken. Die gesetzlichen Schrankenregelungen haben für diese Fälle also keine Wirkung. Insbesondere für finanzstarke Verlage und Verwerter besteht so ein Anreiz, das Angebot geschützter Inhalte auf technisch geschützte Online-Angebote umzustellen. Sie können sich dadurch dem gesetzlich angeordneten Schrankenregime entziehen. Der deutsche Gesetzgeber kann dem nach Maßgabe der InfoSoc-RL 2001/29/EG nicht entgegenwirken.

g) Laufende Revision der unionsrechtlichen Bestimmungen zu erlaubnisfreien Nutzungen

Grundlage für den Entwurf ist der derzeit geltende EU-Acquis, insbesondere also die InfoSoc-RL 2001/29/EG aus dem Jahr 2001. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Urheberrechts im Bildungs- und Wissenschaftsbereich wird in der Fachöffentlichkeit eine Vielzahl von Themen diskutiert.

Am 14. September 2016 hat die Europäische Kommission im Kontext ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt („Digital Single Market“, DSM) einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final, kurz DSM-UrhR-RL) vorgelegt. Hierin sind neue Erlaubnistatbestände enthalten für

- das sogenannte Text und Data Mining (Artikel 3 DSM-UrhR-RL),
- digitale und grenzüberschreitende Nutzungen für den Unterricht an Bildungseinrichtungen (Artikel 4 DSM-UrhR-RL) sowie
- Vervielfältigungen durch Einrichtungen des Kulturerbes für die Erhaltung ihrer Bestände (Artikel 5 DSM-UrhR-RL).

Dauer und Ergebnis dieses Reformprozesses sind derzeit noch nicht abzusehen. Es ist deshalb geboten, die Reform der Vorschriften über gesetzliche Erlaubnisse auf Grundlage des derzeit geltenden Unionsrechts durchzuführen. Die neue Regelungsstruktur der §§ 60a bis 60h UrhG-E erlaubt es zugleich, die sich abzeichnenden Änderungen des Unionsrechts in einem weiteren künftigen Reformschritt ohne Strukturbrüche in den §§ 60a ff. UrhG-E einzufügen.

Keine Vorschläge hat die Europäische Kommission für den Fernzugriff auf Bibliotheksbestände (sogenannter „Remote-Access“) sowie für den „Verleih“ von E-Books durch Bibliotheken (sogenanntes „E-Lending“) vorgelegt. Zu Letzterem hat der Gerichtshof der Europäischen Union am 10. November 2016 entschieden, dass der „Verleih“ von E-Books bereits nach geltendem EU-Recht zulässig sei und die Mitgliedstaaten Regelungen einführen dürften, die insbesondere Bibliotheken gesetzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen (Rs. C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht). Der Entwurf greift diese Rechtsprechung vorerst nicht auf.

3. Nationales Recht

a) Verfassungsrechtliche Abwägung

Der Entwurf achtet die im Grundgesetz (GG) verankerten Grundrechte. Bei der Umsetzung von Richtlinien ist ein Gesetz an den deutschen Grundrechten zu messen, wenn und soweit Richtlinien den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielraum lassen (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in BVerfGE 129, 186, 198 f.; 129, 78, 103). Ein solcher Spielraum besteht hier z. B. hinsichtlich der Fragen, welche erlaubnisfreien Nutzungen zu vergüten sind, ob überhaupt und welche „bestimmten Vervielfältigungshandlungen“ den Bibliotheken etc. gestattet werden sowie ob überhaupt und in welchem Umfang Nutzungen für Unterricht und Forschung oder an Terminals erlaubt werden sollen.

Zu berücksichtigen ist aufseiten der Rechtsinhaber (also der originären Rechtsinhaber wie etwa der Urheber, ausübenden Künstler oder der Unternehmen, denen ein Leistungsschutzrecht zusteht, ebenso wie der derivativen Rechtsinhaber, also etwa den Inhabern von Nutzungsrechten) insbesondere das Recht auf Eigentum aus Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG. Dieses umfasst auch die Immaterialgüterrechte in Form des Schutzes von Werken und verwandten Schutzrechten in ihren vermögensbezogenen Aspekten (vgl. BVerfGE 31, 229, 238 f.). Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch den Gesetzgeber bestimmt, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Das Urheberrecht und sonstige Gesetze, wie z. B. zu Pflichtexemplaren, legen also die Reichweite der Immaterialgüterrechte erst fest. Dabei hat der Gesetzgeber auch die Aufgabe, Interessen des Gemeinwohls und auch andere Rechte von Verfassungsrang zu berücksichtigen (BVerfGE 31, 229, 241 f.).

Aufseiten der Nutzer ist insbesondere das Grundrecht der Freiheit von Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Die neu eingeführten gesetzlich erlaubten Nutzungen werden außerdem unter anderem auf das Ziel guter und umfassender Bildung gestützt. Dabei handelt es sich um ein gewichtiges Interesse des Gemeinwohls. Die Befugnisse für die Bibliotheken, Museen und Archive beruhen auf dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung und Verfügbarmachung des kulturellen Erbes. Den gesetzlichen Erlaubnissen im UrhG für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen liegen also Rechte oder Gemeinwohlinteressen zugrunde, die bei der Auslegung dieser Vorschriften zu berücksichtigen sind (siehe auch – zur Bestimmung von Inhalt und Schranken des urheberrechtlichen Eigentumsschutzes im Hinblick auf die Freiheit der Kunst nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG – zuletzt BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016, 1 BvR 1585/13, GRUR 2016, 690, Rn. 75, 86 f.).

Der Gesetzgeber ist dabei grundsätzlich verpflichtet, den vermögenswerten Gehalt des Urheberrechts dem Urheber zuzuordnen. Dies wird insbesondere auch durch die in § 60h UrhG-E geregelte Pflicht umgesetzt, die gesetzlich erlaubten Nutzungen grundsätzlich zu vergüten. Bei der Ausgestaltung dieser Vergütungspflicht hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsraum (BVerfGE 79, 1, 25). Dieser wird in § 60h Absatz 3 und 4 UrhG-E dahingehend ausgeübt, dass die Vergütung nur über die Verwertungsgesellschaften eingezogen und die angemessene Vergütung auch stichprobenbasiert ermittelt werden kann. Dies gewährleistet, dass ein möglichst großer Teil der Aufwendungen, die dem Vergütungsschuldner (in der Regel Institutionen, wie etwa Bibliotheken) entstehen, tatsächlich für die Vergütung der Urheber selbst zur Verfügung steht. Anderenfalls wäre zu befürchten, dass die Einrichtungen vom Gebrauch der Schranken absehen würden. Dies würde jedoch die Gemeinwohlinteressen beeinträchtigen, denen mit Einführung der gesetzlichen Erlaubnis Raum gegeben werden soll.

Von der Pflicht, dass urheberrechtlich relevante Nutzungen von Werken zu vergüten sind, kann der Gesetzgeber nur zugunsten gesteigerter öffentlicher Interessen abweichen (BVerfGE 31, 229, 243). Solche Gründe liegen der Vergütungsfreiheit der in § 60h Absatz 2 UrhG-E genannten Nutzungen zugrunde.

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen sind das Ergebnis einer Abwägung der durch das Grundgesetz geschützten Rechte und Interessen der Rechtsinhaber und der Nutzer. Im Wege der praktischen Konkordanz ist allen betroffenen Rechtspositionen größtmögliche Wirkung zu verschaffen.

b) Abwägung im Hinblick auf die Vorschriften für die Deutsche Nationalbibliothek und das Deutsche Patent- und Markenamt

Den Ergänzungen im Gesetz für die deutsche Nationalbibliothek liegt das Gemeinwohlziel der Bewahrung und Dokumentation des kulturellen Erbes sowie das Grundrecht der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG zugrunde.

Der Änderung des Patentgesetzes liegt die Annahme zugrunde, dass die neuen Befugnisse nötig sind, um die Prüfung von Patentanmeldungen auch in Zukunft noch ordnungsgemäß durchführen zu können und damit dem Recht des Patentanmelders aus Artikel 14 Absatz 1 GG auf Gewährung seiner verfassungsmäßigen Rechte nachzukommen.

V. Alternativen

Keine. Zwar existieren mehrere Textvorschläge, unter anderem das Gutachten von Frau Prof. de la Durantaye (Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 2014), das von Herrn Prof. Schack angefertigte Gutachten (veröffentlicht in ZUM 2016, 266) sowie Entwürfe von Interessengruppen. Auch der 70. Deutsche Juristentag 2014 in Hannover hatte sich auf Grundlage des Gutachtens von Herrn Prof. Ohly mit Ausnahmeregelungen für Unterricht und Forschung befasst. Die Analyse dieser Vorschläge und Gutachten hat wertvolle Hinweise gegeben. Die verfolgten Regelungskonzepte vermögen jedoch nicht vollständig zu überzeugen. Viele Vorschläge setzen sich auch nicht damit auseinander, wie sich die neuen Kernregelungen in den bestehenden Schrankenatalog einfügen und die bestehenden Vorschriften (etwa § 53 UrhG) angepasst werden sollen.

VI. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderungen des Urhebergesetzes (Artikel 1) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG (Urheberrecht).

Diese Kompetenznorm greift auch im Hinblick auf die Regelungen in den §§ 16a, 21 des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek in der hier vorgeschlagenen Fassung (DNBG-E, Artikel 2). Denn es geht nicht um die Frage, ob Pflichtexemplare geliefert werden müssen, sondern wie die vom Landesrecht bestimmten Pflichtexemplarbibliotheken in urheberrechtskonformer Weise mit den Pflichtexemplaren umgehen.

Für die Änderungen des Patentgesetzes (Artikel 3) ergibt sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9 GG (Urheberrecht). Denn auch dort geht es darum, gesetzliche Nutzungsbefugnisse im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Werke festzulegen.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Auf die Darstellung unter IV. wird verwiesen.

VIII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Neuregelung der Erlaubnisnormen für Unterricht, Wissenschaft und Wissensinstitutionen wird das Urheberrecht für diesen Bereich neu strukturiert und so besser zugänglich. Es wird daher den Rechtsanwendern bei den Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Museen und Archiven, von denen sich viele in der öffentlichen Hand befinden, die Ermittlung der Rechtslage erleichtern. Der Vorrang der Schranke erspart den Rechtsanwendern insbesondere die schwierige Abgleichung von umfangreichen und komplexen Nutzungsverträgen mit den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben ist für die nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie von erheblicher Bedeutung: Das Urheberrecht bestimmt als ein wesentlicher Faktor die Rahmenbedingungen der Wissensgesellschaft und betrifft damit einen Bereich, der wichtige Grundlagen für den Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft schafft. Der vorliegende Entwurf regelt auch den Umgang mit digitalen Medien, die in vielen Bereichen bisher gebräuchliche analoge Medien ersetzen, wie z. B. gedruckte Zeitschriften oder aber Audio- und Videomaterial auf physischen Trägermedien. Die Neuregelung begleitet diese technische Entwicklung mit neuen gesetzlichen Erlaubnissen für die Nutzer speziell im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sowie bei wichtigen Wissensinstitutionen.

Dadurch erhalten mehr Menschen Zugang zu Inhalten, was den sozialen Zusammenhalt stärkt (Managementregel 5). Die Reform schafft diesen Zugang unabhängig von der sozialen Herkunft der Nutzer und unterstützt damit das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen (Managementregel 9). Dies wird besonders durch die neuen Befugnisse für die Wissensinstitutionen wie Bibliotheken und Museen unterstützt, die traditionell wichtige Partner für die Wissensvermittlung in allen gesellschaftlichen Gruppen sind: Denn ihre Aufgabe ist es, einen demokratischen Zugang zu den Ressourcen der Wissensgesellschaft zu schaffen.

Indem die Reform außerdem die Nutzung von Werken im Unterricht an Bildungseinrichtungen erleichtert, wird auch die Weitergabe von Wissen durch spezifische Bildungsmaßnahmen unterstützt (Managementregel 6) und dadurch auch die Verbesserung der Bildung gefördert (Nachhaltigkeitsaspekt 9a). Die neuen Regelungen erlauben außerdem die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände für die wissenschaftliche Forschung, um so neues Wissen zu schaffen. Dies erleichtert Forschung und Entwicklung (Managementregel 6).

Indem den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern für die meisten erlaubten Nutzungen eine angemessene Vergütung zusteht, wird zugleich für gute Investitionsbedingungen gesorgt (Nachhaltigkeitsaspekt 7) und außerdem sichergestellt, dass die Rechtsinhaber an der wirtschaftlichen Entwicklung partizipieren können (Managementregel 9). Insbesondere führen geordnete gesetzliche Erlaubnisse mit angemessener Vergütung dazu, dass überhaupt vergütete Nutzungen von Werken und sonstigen Schutzgegenständen stattfinden: Denn derzeit unterbleiben entweder viele wünschenswerte Nutzungen (weil die Rechtslage sie nicht zulässt oder nicht hinreichend klar definiert), oder aber die Nutzung findet rechtswidrig statt. In beiden Fällen erhalten weder die ursprünglichen Schöpfer noch die Werkmittler eine Vergütung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Reform wird nach derzeitigen Erkenntnissen die einschlägigen Budgets der öffentlichen Hand nicht wesentlich beeinflussen.

a) Derzeitige Ausgaben

Bei den mit dem Vorhaben verbundenen Haushaltsausgaben ist zu unterscheiden zwischen Kosten für Erwerb und Lizenzverträge einerseits und Zahlungen an Verwertungsgesellschaften andererseits. Insgesamt geben Bund, Länder und Kommunen derzeit dafür etwas mehr als eine Milliarde Euro aus (Haucap/Loebert/Spindler/Thorwarth, *Ökonomische Auswirkungen einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht*, 2016, S. 74). Der ganz überwiegende Teil entfällt auf Zahlungen an Rechtsinhaber durch Erwerb von Büchern bzw. durch Lizenzierung von elektronischen Medien. Etwa 26,5 Millionen Euro werden an Verwertungsgesellschaften gezahlt (Haucap et al., 2016, S. 57 ff.).

Auf den Bund entfallen insgesamt ca. 114 Millionen Euro, auf die Länder ca. 767 Millionen Euro und auf die Kommunen ca. 91 Millionen Euro. Weitere 30 Millionen Euro für Museen und Archive lassen sich nicht trennscharf einem dieser drei Haushalte zuordnen.

b) Voraussichtliche Veränderung der Ausgaben

Die Kosten für die Zahlungen an Verwertungsgesellschaften könnten steigen. Der genaue Umfang kann nicht vorhergesagt werden, weil er von den Tarifen abhängt, die den Zahlungen zugrunde liegen und den die Verwertungsgesellschaften erst noch aufstellen müssen. Außerdem hängt die Pflicht, solche Zahlungen zu leisten, davon ab, ob und in welchem Umfang die Institutionen wie Bibliotheken, Schulen, Forschungseinrichtungen etc. von den gesetzlichen Nutzungserlaubnissen jeweils überhaupt Gebrauch machen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz erlegt den Bürgern keine Verpflichtungen auf, deren Befolgung Kosten verursachen könnte. Es gewährt ihnen zwar zusätzliche Befugnisse, wenn sie geschützte Inhalte nutzen wollen. Die Bürger müssen von dieser Erlaubnis jedoch keinen Gebrauch machen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft als Rechtenutzer

Keiner, da die Änderungen den Nutzern keine Rechtspflichten auferlegen, sondern lediglich Optionen verschaffen. Zudem betreffen die Änderungen in der Regel nur nicht-kommerzielle Nutzungen.

bb) Erfüllungsaufwand für die Kreativwirtschaft (Rechtsinhaber)

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand.

(1) Einmaliger Erfüllungsaufwand

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

(2) Laufender Erfüllungsaufwand

Laufender Erfüllungsaufwand entsteht ebenfalls nicht. Zwar könnten den Rechtsinhabern Lizenzeinnahmen entgehen, weil sich Rechtenutzer nun auf die gesetzliche Erlaubnis berufen anstatt einen Lizenzvertrag zu schließen und eine vertragliche Vergütung zu zahlen. Dabei handelt es sich aber lediglich um entgangenen Gewinn. Entgangene Gewinne sind jedoch kein Erfüllungsaufwand.

cc) Erfüllungsaufwand für die Verwertungsgesellschaften

[Noch zu beziffern.]

b) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Soweit die Verwaltung als Nutzer geschützter Inhalte von den Regelungen betroffen ist (z. B. Bibliotheken, Archive, Museen, Bildungseinrichtungen sowie das DPMA), werden ihr keine Verpflichtungen auferlegt, deren Befolgung Kosten verursachen könnte. Vielmehr gewährt die Reform auch ihnen nur Optionen, von denen die Verwaltung keinen Gebrauch machen muss.

5. Weitere Kosten

[Noch zu beziffern.]

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

IX. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der Neuordnung der Vorschriften in Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes (Schranken des Urheberrechts) sind die entsprechenden Angaben im Inhaltsverzeichnis neu zu fassen.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Die Änderung enthält eine Klarstellung zum Bearbeitungsrecht: Die Vorschrift ergänzt die Regelungen in § 60d Absatz 1 Nummer 1 und 2 UrhG-E zum sogenannten Text und Data Mining und in § 60e Absatz 1 UrhG-E zu formatwandelnden Änderungen bei der Langzeitarchivierung eines Werkes.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 6)

Der gesamte Abschnitt 6 zu den gesetzlich erlaubten Nutzungen, der bislang ohne Binnengliederung 37 Paragraphen umfasst, wird in mehrere Unterabschnitte gegliedert: Dies sorgt für eine bessere Binnenstruktur in dieser komplexen Rechtsmaterie. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird verständlicher gefasst: Eine Schranke des Urheberrechts enthält zugleich eine gesetzliche Erlaubnis zugunsten des Nutzers.

Zu Nummer 4 (§ 46)

§ 46 UrhG enthält bislang im Kern zwei unterschiedliche Schrankenbestimmungen: Eine Erlaubnis für die Erstellung von Sammlungen für den Kirchengebrauch und eine weitere für die Herstellung von Sammlungen, die im Unterricht an verschiedenen Bildungseinrich-

tungen eingesetzt werden sollen. Die zuletzt genannte Erlaubnis ist im Wesentlichen also eine Erlaubnis für Schulbuchverlage. Die Reform ändert diese Regelungen wie folgt:

Zum Ersten wird die gesetzliche Erlaubnis für die Erstellung von Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch in § 60b UrhG-E (Unterrichts- und Lehrmedien) ausgegliedert, allerdings ohne die bislang erforderlichen Formalitäten aus § 46 Absatz 3 und 5 UrhG. Zum Zweiten wird die Norm religionsneutral gefasst (so auch das Gutachten von Frau Prof. de la Durantaye, 2014, S. 262). Beide Änderungen spiegeln sich auch in der neuen Überschrift wieder.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf den Unterrichtsgebrauch gestrichen. Zudem wird anstatt auf den Kirchengebrauch auf den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten abgestellt, um die Vorschrift religionsneutral zu gestalten. Rechtsgrundlage für § 46 UrhG-E ist nur noch Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g InfoSoc-RL 2001/29/EG. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben, da dieser sich ausschließlich auf Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch bezog. Der bisherige Satz 3 des Absatzes 1 wird dadurch zum neuen Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Aufhebung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zur Ausgliederung der Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch. Mit dem Wegfall dieser Regelung stellt der Entwurf zugleich klar, dass für Sammlungen zum Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 Werke der Musik verwendet werden dürfen. Absatz 2 bleibt künftig unbelegt.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen in den Absätzen 4 und 5 sind Folgeänderungen zur Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

Zu Nummer 5 (§ 47)

§ 47 UrhG, der bisher die Aufzeichnung von Schulfunksendungen regelte, wird aufgehoben. Die Regelung ist angesichts der Erlaubnis für Unterricht und Lehre in § 60a UrhG-E entbehrlich. Sie hatte ohnehin an Bedeutung verloren, weil sie sich nur auf Sendungen bezog, nicht aber auf Material, das etwa im Internet zum Abruf zur Verfügung steht.

Zu Nummer 6 (§ 51)

Der neu angefügte Satz 3 stellt klar, dass z. B. für das Zitat eines Gemäldes auch ein schon vorhandenes Lichtbild oder Lichtbildwerk, das dieses Gemälde zeigt, verwendet werden darf. Darauf, ob in dem zitierenden Werk nur eine Auseinandersetzung mit dem Gemälde oder auch mit dem Lichtbild bzw. Lichtbildwerk an sich erfolgt, kommt es nicht an. Einer Regelung, ob das Zitat auch in einem selbst nicht schutzfähigen Werk erfolgen kann, bedarf es nicht. Der EuGH hat diese Frage zwar bejaht (EuGH, Urteil vom 1. Dezember 2011, Rs. C-145/10, Rn. 136 – Painer gegen Standard Verlag u. a.). Im deutschen Recht lässt sich dies auf den bereits geltenden § 51 Satz 1 UrhG stützen. Damit ist es etwa auch zulässig, Foliensätze, die Zitate enthalten, mit denen sich der Zitierende in einem Vortrag auseinandergesetzt hat, auch ohne den Vortrag zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen.

Zu Nummer 7 (§ 52)

Aus § 52 UrhG wird derjenige Teil des Tatbestandes zur öffentlichen Wiedergabe in Absatz 1 Satz 3 ausgegliedert, der sich bislang auf Schulveranstaltungen bezieht. Dieser Tatbestand wird nun in § 60a UrhG-E geregelt, die Vergütungsfreiheit in § 60h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E. Im Übrigen bleibt die Norm unverändert.

Zu Nummer 8 (§§ 52a und 52b)

Die bisherige Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung („Intranet-Schranke“) in § 52a UrhG findet sich künftig in überarbeiteter Fassung in § 60a UrhG-E (für Unterricht und Lehre) sowie in § 60c UrhG-E (für die wissenschaftliche Forschung). Die derzeitigen Bestimmungen in § 52b UrhG zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven („Terminal-Schranke“) sind in veränderter Form künftig in § 60e Absatz 4 UrhG-E geregelt. Auf die Begründungen zu diesen neuen Vorschriften wird verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 53)

§ 53 UrhG enthält bislang zahlreiche Erlaubnisse für Vervielfältigungen, die auch die Zwecke Unterricht, wissenschaftliche Forschung und Archivierung betreffen. Diese Erlaubnisse werden in die neuen Schranken der §§ 60a ff. UrhG-E überführt und aus § 53 UrhG herausgelöst.

Zu Buchstabe a (§ 53 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UrhG wird aufgehoben. Die Vorschrift enthielt bisher die Erlaubnis, Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herzustellen. Diese Erlaubnis wird hinsichtlich des Werkumfangs, der genutzt werden darf, konkretisiert und in die neue Erlaubnisnorm des § 60c Absatz 1 bis 3 UrhG-E überführt. Sofern kommerzielle Zwecke mit der wissenschaftlichen Forschung verfolgt werden, ist § 60c UrhG-E jedoch nicht anwendbar. Die erlaubten Handlungen ergeben sich in diesem Fall wie nach bislang geltendem Recht aus den sonstigen Tatbeständen des § 53 Absatz 2 UrhG.

§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UrhG bleibt unverändert. Die Vorschrift erlaubt ausdrücklich Kopien zur Aufnahme in ein eigenes Archiv. Sie unterscheidet also nicht danach, ob der Nutzer zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken handelt. Diese Norm bleibt daher neben § 60f UrhG-E bestehen. Der neue Tatbestand betrifft nämlich nur Archive zu nicht-kommerziellen Zwecken.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen in Satz 2 und 3 sind Folgeänderungen zur Ausgliederung der Befugnisse der Archive, die zu nicht-kommerziellen Zwecken handeln, in § 60f UrhG-E. Der geänderte Satz 2 gilt künftig einheitlich für alle nach Satz 1 erlaubten Nutzungen.

Zu Buchstabe b (§ 53 Absatz 3)

§ 53 Absatz 3 UrhG wird aufgehoben. Diese Vorschrift enthielt bisher die Erlaubnis für Vervielfältigungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und für Prüfungen. Die entsprechenden Regelungen finden sich künftig in § 60a UrhG-E. Absatz 3 bleibt künftig unbelegt.

Zu Buchstabe c (§ 53 Absatz 5)

In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils Verweise auf aufgehobene Vorschriften zu Prüfungszwecken, Unterrichts- und wissenschaftlichem Gebrauch gestrichen.

Zu Nummer 10 (§ 53a)

Die Regelung zum Kopienversand findet sich künftig in § 60e Absatz 5 UrhG-E.

Zu Nummer 11 (vor § 54)

Die §§ 54 bis 54h UrhG werden in einem eigenen Unterabschnitt mit der Überschrift „Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f UrhG-E erlaubten Vervielfältigungen“ zusammengefasst.

Zu Nummer 12 (§ 54)

Die Reform erstreckt die Vorschrift zu Pauschalvergütungen auf einen Teil der neu geschaffenen Erlaubnisnormen im Unterabschnitt 4, soweit dieser Vervielfältigungen betrifft. Auch bisher schon war dies für die von § 53 UrhG erfassten Kopien (z. B. für Unterricht, Prüfungen, wissenschaftlichen Gebrauch und die Kopien der Bibliotheken für den eigenen Gebrauch) der Fall. Im Übrigen wird die Bestimmung sprachlich angepasst, ohne dass damit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 13 (§ 54a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 53 und 54 UrhG-E.

Zu Nummer 14 (§ 54c)

Die Legaldefinition der Bildungseinrichtungen in § 54c UrhG entfällt und findet sich künftig in § 60a UrhG-E. Diese Norm umfasst auch nicht-kommerzielle Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- und Tonerbes sowie nicht-kommerzielle öffentlich zugängliche Museen. Deren Einbeziehung in die Betreibervergütung ist gerechtfertigt, weil diese Institutionen in § 60f Absatz 1 UrhG-E in Verbindung mit § 60e Absatz 1 UrhG-E zusätzliche gesetzliche Erlaubnisse zur Vervielfältigung erhalten.

Zu Nummer 15 (vor § 55)

Die §§ 55 bis 60 werden im Unterabschnitt 3 „Weitere gesetzlich erlaubte Nutzungen“ zusammengefasst.

Zu Nummer 16 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist anzupassen, da die Regelung in § 58 Absatz 2 UrhG entfällt.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift verweist jetzt auf zusätzliche Werkarten. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe j InfoSoc-RL 2001/29/EG, der für künstlerische Werke gilt. Außer für Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke gilt die Vorschrift jetzt auch für Filmwerke. Gerade bei zeitgenössischer Kunst, dem Hauptanwendungsfall noch geschützter Kunstwerke, erscheint dies geboten.

Die Vorschrift gilt für die Werbung für Werke in Ausstellungen und in öffentlichem Verkauf unabhängig davon, wer Veranstalter ist. Dies können z. B. auch Museen sein.

Zu Buchstabe c

Die Regelung des Absatzes 2 ist nun in § 60e Absatz 3 in Verbindung mit § 60f Absatz 1 UrhG-E enthalten.

Zu Nummer 17 (§§ 60a bis 60h)

Zum Unterabschnitt 4 insgesamt

1. Systematik

Der Unterabschnitt 4 enthält sechs neue gesetzliche Erlaubnisvorschriften:

- § 60a Unterricht und Lehre,
- § 60b Unterrichts- und Lehrmedien,
- § 60c Wissenschaftliche Forschung,
- § 60d Text und Data Mining,
- § 60e Bibliotheken,
- § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen.

Die §§ 60g und 60h UrhG-E regeln übergreifende Fragen:

- § 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis,
- § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen.

2. Nutzungsumfang für Unterricht und Lehre sowie für wissenschaftliche Forschung

Die §§ 60a (Unterricht und Lehre) und 60c UrhG-E (Wissenschaftliche Forschung) zeichnen sich durch eine im Wesentlichen einheitliche Systematik aus: Absatz 1 enthält jeweils den Erlaubnistatbestand. Dieser bezieht sich auf einen bestimmten Werkumfang. Ein bzw. zwei weitere Absätze erweitern den Werkumfang, der für bestimmte Nutzungshandlungen oder bestimmte Werkformen genutzt werden darf. Ein weiterer Absatz enthält jeweils Bereichsausnahmen. Die Nutzungen sind nach § 60h UrhG-E grundsätzlich zu vergüten, und zwar über eine Verwertungsgesellschaft. Lizenzverträge sind im Bereich der Schranken grundsätzlich unwirksam; Lizenzangebote sind unerheblich, § 60g UrhG-E.

Einheitlich dürfen nach den §§ 60a und 60c UrhG-E 25 Prozent eines Werkes genutzt werden. Bislang waren meist „kleine Teile“ erlaubt. Nach Maßgabe von Vereinbarungen in Gesamtverträgen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften war hiernach ein Nutzungsumfang von 10 bis 15 Prozent gestattet. Für den Gesamtvertrag Hochschulen zu § 52a UrhG hatte die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt für „Teile“ 25 Prozent als erlaubte Nutzung angesehen. Die Nutzung der Werke in diesem Umfang gegen angemessene Vergütung grundsätzlich zu erlauben, erscheint angemessen angesichts des Ziels, Unterricht und Forschung einen erleichterten Zugang zu verschaffen. Das Maß von 25 Prozent konkretisiert nun im Gesetz und damit verbindlich das in der InfoSoc-RL 2001/29/EG enthaltene Tatbestandsmerkmal „soweit dies zur Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist“. Gleichzeitig verzichten die neuen Erlaubnisnormen auf die Voraussetzung der „Gebotenheit“ (§ 52a Absatz 1, § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 UrhG). Damit erhalten Rechtsinhaber und Nutzer klare Maßgaben und Rechtssicherheit.

§ 60a Absatz 2 und § 60c Absatz 2 und 3 UrhG-E erweitern den Umfang der zulässigen Werknutzungen gegenüber dem jeweiligen Absatz 1. Anders als die §§ 52a, 53 UrhG erwähnen sie nun die Abbildung ausdrücklich, insbesondere also Fotografien. Auch ein Werk geringen Umfangs, wie ein Gedicht oder Liedertext, soll vollständig genutzt werden können. Wie umfangreich ein Werk sein darf, damit es noch als Werk geringen Umfangs gilt, ist bisher schon Gegenstand von Gesamtverträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern; auf diese Konkretisierung kann zurückgegriffen werden:

- für Druckwerke 25 Seiten,
- für Noten 6 Seiten,
- für Filme 5 Minuten,
- für Musik 5 Minuten.

Werke geringen Umfangs können auch Aufsätze oder Artikel in Zeitungen oder Zeitschriften sein. Von ihnen dürfen jeweils aber nur einzelne Aufsätze oder Artikel aus derselben Zeitung oder Zeitschrift genutzt werden, damit die gesetzliche Erlaubnis den jeweiligen Primärmarkt nicht gefährdet. Außerdem dürfen vergriffene Werke vollständig genutzt werden, und zwar unabhängig davon, wie lange sie schon vergriffen sind. Diesen Zeitraum kann der Nutzer nämlich nicht ermitteln. Die Regelung steht neben § 51 Verwertungsgesellschaftengesetz (ehemals § 13d Urheberrechtswahrnehmungsgesetz), der allerdings keine gesetzliche Nutzungsbefugnis regelt, sondern klarstellt, wie eine vertragliche Nutzungsbefugnis erworben werden kann.

3. Erfasste Schutzgegenstände

Die in Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 des Urheberrechtsgesetzes neu eingefügten Vorschriften der §§ 60a ff. UrhG-E gelten auch für alle verwandten Schutzrechte, die auf den Teil 1 des UrhG insgesamt oder auf dessen Abschnitt 6 verweisen, also für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Absatz 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Absatz 1 Satz 3 UrhG), Lichtbilder (§ 72 Absatz 1 UrhG), für die Rechte der ausübenden Künstler (§ 83 UrhG), der Hersteller von Tonträgern (§ 85 Absatz 4 UrhG), der Sendeunternehmen (§ 87 Absatz 4 UrhG), der Presseverleger (§ 87g Absatz 4 Satz 2 UrhG) und des Filmherstellers (§ 94 Absatz 4 UrhG) sowie für Laufbilder (§ 95 UrhG).

Für Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) verweist § 87c UrhG-E nur auf die gesetzlich erlaubten Nutzungen für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der §§ 60a bis 60d UrhG-E sowie auf § 60g Absatz 1 UrhG-E.

4. Verhältnis zu sonstigen Erlaubnistatbeständen in den §§ 44a ff. UrhG

Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 60a (Unterricht und Lehre)

§ 60a UrhG-E regelt die erlaubten Nutzungen im Zusammenhang mit Unterricht. Die Regelung fasst Nutzungsbefugnisse aus den §§ 47, 52 Absatz 1 Satz 1, § 52a Absatz 1 Satz 1, § 53 Absatz 3 UrhG zusammen. Rechtsgrundlage ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG, für verwandte Schutzrechte in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe b bis e InfoSoc-RL 2001/29/EG sowie Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG. Für Datenbankwerke (§ 4 Absatz 2 UrhG) bzw. Datenbanken (§ 87a ff. UrhG) ergibt sich die Zulässigkeit aus Artikel 6 Absatz 2

Buchstabe b bzw. Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG. Die Vorschrift beruht außerdem auf Artikel 10 Absatz 2 RBÜ.

Nicht von § 60a UrhG-E berührt ist die Wiedergabe von Werken für Gruppen, die keine Öffentlichkeit bilden. Solche Nutzungen sind stets erlaubt, weil der Urheber sie nicht verbieten kann. Denn sie sind nach § 15 Absatz 2 und 3 UrhG schon nicht Teil der ihm zugewiesenen Ausschließlichkeitsrechte.

Zu Absatz 1

1. Begünstigte Einrichtungen

Absatz 1 enthält den Erlaubnistatbestand. Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass der europarechtliche Begriff „Unterricht“ sowohl Unterricht an Schulen, Berufsschulen, frühkindlichen Bildungseinrichtungen usw. als auch die Lehre umfasst. Die entsprechenden Einrichtungen sind in Absatz 4 legaldefiniert. Lehre meint Lehrveranstaltungen an Universitäten, Fachhochschulen und sonstigen Hochschulen, wie z. B. Seminare und Vorlesungen. Für die wissenschaftliche Forschung an diesen Einrichtungen ist § 60c UrhG-E maßgeblich. Die Bestimmungen gelten auch für elektronisch gestütztes Lernen (sogenanntes E-Learning) und Fernunterricht über das Internet (sogenanntes Distance-Learning). Erlaubt sind Handlungen zur Veranschaulichung „des“ Unterrichts. Die Veranschaulichung kann „im“ Unterricht erfolgen, aber auch davor oder danach. Daher erfasst die Vorschrift zum einen auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Unterrichtsstunden und zum anderen auch die Prüfungsaufgaben und Prüfungsleistungen, die im Verlauf und zum Abschluss des Unterrichts erstellt werden, sowie die Vor- und Nachbereitung von Prüfungen.

Erlaubt sind Handlungen zu nicht-kommerziellen Zwecken. Diese Vorgabe ergibt sich aus dem EU-Acquis. Der Begriff wurde bisher z. B. schon in § 52a Absatz 1 Nummer 1 UrhG verwendet. Er löst den bisher in § 53 Absatz 3 UrhG verwendeten Begriff „nichtgewerblichen Einrichtungen“ ab. Dabei ist nicht entscheidend, ob eine Einrichtung durch die öffentliche Hand oder durch Private betrieben wird (vgl. Erwägungsgrund 42 Satz 2 InfoSoc-RL 2001/29/EG). Erlaubt sind daher auch Nutzungen für den Unterricht an Privatschulen. Ist jedoch der Unterricht darauf ausgerichtet, Gewinn zu erzielen, wie etwa bei kommerziellen privaten Sprachinstituten, greift die gesetzliche Erlaubnis nicht.

2. Zulässige Nutzungshandlungen

Absatz 1 zählt die zulässigen Nutzungshandlungen auf. Erlaubt wird unter anderem die öffentliche Wiedergabe. Sofern es um Schulklassen und andere kleine, regelmäßig zusammen unterrichtete Gruppen geht (z. B. Referendare in einer Seminargruppe während des Lehramtsreferendariats), ist die Nutzung von Werken nach derzeitiger Rechtsprechung zu § 15 Absatz 3 UrhG nicht öffentlich. Damit liegt keine urheberrechtlich relevante Nutzungshandlung vor; ein Lehrer kann also beispielsweise einen Film vollständig zeigen, weil es sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe handelt. Müsste er den Film vorher allerdings vervielfältigen, dürfte er nur 25 Prozent vervielfältigen und dann auch nur diesen Teil wiedergeben.

Erlaubt wird auch, Inhalte im Fernunterricht zu senden, z. B. bei Vorlesungen für sogenannte MOOCs (massive open online courses). Vervielfältigungen dürfen weitergenutzt werden: für die öffentliche Zugänglichmachung (wie bisher gemäß § 52a Absatz 3 UrhG) und auch für öffentliche Wiedergaben (bisher untersagt, § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG). Sollten in Zukunft weitere Formen der unkörperlichen Nutzung hinzukommen, deckt die gesetzliche Erlaubnis auch diese Verwertungsrechte ab. Sie ist insofern zukunftsfest formuliert.

3. Berechtigter Personenkreis

Die Nummern 1 bis 3 bestimmen, für welchen Personenkreis der tatsächlich Handelnde Vervielfältigungen herstellen oder Inhalte öffentlich zugänglich machen darf. Handelnder kann die begünstigte Person selbst sein, etwa die Lehrerin, aber auch ein Dritter, beispielsweise ein Mitarbeiter der Schulbibliothek.

a) Berechtigte nach Nummer 1

Berechtigt nach Nummer 1 sind Lehrende und Teilnehmer desselben Kurses oder derselben Projektgruppe oder Prüfung (z. B. bei landesweiten Abschlussprüfungen). Schüler dürfen die Materialien daher nicht an nachfolgende Jahrgänge weitergeben. Die nach Nummer 1 erstellten Vervielfältigungen sind gemäß § 60h Absatz 1 UrhG-E in Verbindung mit den §§ 54 bis 54c UrhG-E zu vergüten. Die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Lehre muss gesondert vergütet werden. Sonstige öffentliche Wiedergaben sind unter bestimmten Bedingungen vergütungsfrei (§ 60h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E).

b) Berechtigte nach Nummer 2

Nummer 2 erlaubt es, Material für andere Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung zu kopieren, das diese wiederum gemäß Nummer 1 benutzen können. Dadurch ist die Vorschrift deutlich weiter als § 53 Absatz 3 UrhG, der bislang Vervielfältigungen nur für den eigenen Gebrauch erlaubte und eine Weitergabe in § 53 Absatz 6 Satz 1 UrhG verbot.

c) Berechtigte nach Nummer 3

Nummer 3 erlaubt es, für unterrichts- und einrichtungsfremde Personen Werke z. B. zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Die Vorschrift setzt voraus, dass Werke für den Unterricht an der Bildungseinrichtung, an oder für die der Handelnde tätig ist, schon verwendet wurden. Nummer 3 soll dann lediglich erlauben, die Ergebnisse dieses Unterrichts Dritten zu präsentieren. Gedacht ist an Eltern bei Weihnachtskonzerten und Besucher an Tagen der offenen Tür. Die Vorschrift dient dazu, die Regelung aus § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 UrhG für Schulveranstaltungen in § 60a UrhG-E zu integrieren. Des Weiteren soll die Vorschrift Rechtsgrundlage sein, wenn Schüler an außerschulischen Leistungswettbewerben teilnehmen (z. B. Sprach-Olympiaden). Außerdem soll die Vorschrift den Bildungseinrichtungen ermöglichen, Einblicke in ihren Unterricht auch auf ihrer Internetseite zu bieten.

Anders als bisher (§ 52 Absatz 1 Satz 1 UrhG) dürfen auch Eintrittsgelder verlangt werden, allerdings allenfalls Unkostenbeiträge. Nicht übernommen wird das Tatbestandsmerkmal, dass keine Künstlervergütung geleistet werden darf: Zumeist werden Auftritte auf den erfassten Veranstaltungen ohnehin nicht vergütet sein. Andererseits soll ein Präsent (z. B. ein Buch für einen Schüler für seine Solodarbietung) nicht schon zu einer generellen Erlaubnis- oder Vergütungspflicht für die gesamte Veranstaltung führen.

Auch die Nutzungen gemäß Nummer 3 sind zumeist vergütungspflichtig. Lediglich öffentliche Wiedergaben sind gemäß § 60h Absatz 2 Nummer 1 UrhG-E unter bestimmten Bedingungen vergütungsfrei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert den Werkumfang (vgl. die Erläuterungen zum Unterabschnitt 4 unter 2).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, für welche Fälle die gesetzliche Erlaubnis aus den Absätzen 1 und 2 nicht gilt. Diese Bereichsausnahmen beruhen auf dem unter anderem nach der InfoSoc-RL 2001/29/EG und der RBÜ vorgeschriebenen Dreistufentest, insbesondere soweit danach die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden dürfen.

Nummer 1 gewährleistet, dass eine Filmvorführung im Kino und Live-Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte oder Lesungen, nicht mitgeschnitten oder live gestreamt werden. Dies ist erforderlich, weil grundsätzlich nun Filmwerke genutzt und außerdem Werke auch gesendet werden dürfen. Dieses Verbot galt bislang auch schon bei Vervielfältigungen für den Unterricht (vgl. § 53 Absatz 7 UrhG).

Nummer 2 sichert den Primärmarkt insbesondere für Schulbücher. Sollen z. B. Kopien hergestellt oder genutzt werden, bedarf es also einer Erlaubnis des Verlages. Diese Regelung existierte in ähnlicher Form bisher schon (§ 52a Absatz 2 Satz 1, § 53 Absatz 3 Satz 2 UrhG).

Die Bereichsausnahme ist dadurch gerechtfertigt, dass auch wegen der Differenzierung des Bildungswesens in der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland die Materialien für Schulen nur einen sehr kleinen Primärmarkt haben, zum Teil nur wenige Exemplare pro Land, Fach, Klassenstufe und Schulform. Ohne diese Bereichsausnahme wäre zu erwarten, dass die Schulbuchqualität sich verschlechtert, Verlage mangels Refinanzierbarkeit ihr Schulbuchangebot reduzieren oder mit Preiserhöhungen reagieren, was zu höheren Kosten für Eltern führen könnte (Haucap et al., S. 72). Der zwischen Bildungsträgern, dem Verband der Bildungsmedien und den Verwertungsgesellschaften abgeschlossene Gesamtvertrag zeigt, dass die beteiligten Parteien sich auf tragfähige Regelungen verständigen können.

Nummer 3 übernimmt das bisher schon geltende Vervielfältigungsverbot für grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik aus § 53 Absatz 4 Buchstabe a UrhG. Dadurch dürfen insbesondere Noten nicht kopiert werden. Werke der Musik in anderer Form (z. B. Tonaufnahmen) dürfen genutzt werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Legaldefinition der Bildungseinrichtungen. Sie fand sich bislang in § 54c Absatz 1 UrhG. Anders als nach § 53 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UrhG gilt die Erlaubnis daher nun auch für Hochschulen und frühkindliche Bildungseinrichtungen.

Zu § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien)

§ 60b UrhG-E erlaubt es, Werke zu benutzen, um beispielsweise Schulbücher zu produzieren. Die Rechtsgrundlagen sind wie bei § 60a UrhG-E insbesondere Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG, Artikel 10 Absatz 2 RBÜ. Die Erlaubnis existierte bisher schon (§ 46 UrhG), war allerdings mit Formalitäten verbunden, die nun entfallen, damit die Materialien unbürokratischer erstellt werden können. Die Nutzungen sind wie bisher zu vergüten (§ 60h Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 UrhG-E).

Die Vorschrift grenzt sich von anderen Regelungen wie folgt ab: § 60b Absatz 1 UrhG-E erlaubt es, z. B. ein Schulbuch herzustellen. § 60a Absatz 3 Nummer 2 UrhG-E hingegen verbietet es, z. B. aus einem Schulbuch zu kopieren. Wer Werke innerhalb der Bildungseinrichtung, für die oder an der er tätig ist, nutzen will, für den gilt die Erlaubnis des § 60a UrhG-E. Wer die Werke Personen ohne Bezug zu dieser konkreten Bildungseinrichtung zur Verfügung stellen will, für den gilt die Erlaubnis in § 60b UrhG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt den zulässigen Umfang der Nutzung von Werken: Hiernach kann der Hersteller für Unterrichts- und Lehrmedien bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werks vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen. Damit konkretisiert die Vorschrift die bisher in § 46 Absatz 1 Satz 1 UrhG verwendete Formulierung, wonach „Teile eines Werkes“ genutzt werden durften.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist für den im Übrigen zulässigen Umfang der Nutzungen und die Bereichsausnahmen ergänzend zu Absatz 1 auf § 60a Absatz 2 und 3 UrhG-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Legaldefinition für die Unterrichts- und Lehrmedien. Die Begriffe Unterricht und Lehre umfassen auch die ihnen nachfolgenden Prüfungen, z. B. Klassenarbeiten und Abschlussprüfungen wie das Abitur oder Staatsexamina. Durch den Verweis auf die neue Legaldefinition für Bildungseinrichtungen gilt die Erlaubnis anders als § 46 Absatz 1 UrhG auch für Werksammlungen z. B. für Kindergärten, Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

Zu § 60c (Wissenschaftliche Forschung)

Die Norm regelt die Befugnisse im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Forschung. Rechtsgrundlagen sind Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG. Die Vorschrift vereinigt die bisher über § 52a Absatz 1 Nummer 2 und § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UrhG geregelten Befugnisse. Im Interesse einer möglichst klaren, einfachen und übersichtlichen Vorschrift verzichtet sie auf viele der in den genannten Vorschriften enthaltenen Beschränkungen und unbestimmten Rechtsbegriffe (z. B. „geboten“).

Auf die Befugnisse nach dieser Vorschrift darf sich jedermann berufen. Sie gilt beispielsweise für unabhängige Forscher und solche an Forschungsinstituten, für Universitätsprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter im Rahmen ihrer Forschung sowie für Studenten bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit, aber auch für Privatgelehrte.

Die Nutzungshandlungen dürfen auch durch einen Dritten vorgenommen werden, der selbst keine Forschungszwecke verfolgt. Auch bislang war im § 53 Absatz 2 Satz 1 UrhG das Herstellenlassen von Kopien erlaubt.

Die Nutzungen sind (wie bisher auch, vgl. § 52a Absatz 4 Satz 1, §§ 54 ff. UrhG) vergütungspflichtig; es kann pauschal und stichprobenbasiert abgerechnet werden (§ 60h Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 UrhG-E). Lizenzverträge sind im Bereich der Schranke unwirksam; Lizenzangebote sind unerheblich, § 60g Absatz 1 UrhG-E.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die gesetzliche Erlaubnis. Sie gilt nur für „nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung“ entsprechend der Formulierung im EU-Acquis und in § 52a Absatz 1 Nummer 2 UrhG. Die unterschiedliche Terminologie im bislang geltenden Recht entfällt damit („wissenschaftlicher Gebrauch“ neben „wissenschaftlicher Forschung“ sowie „nicht gewerbliche Zwecke“ bzw. „nicht kommerzielle Zwecke“ in § 52a Absatz 1 Nummer 2, § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 87c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UrhG). Nutzungen zum Zweck der wissenschaftlichen Lehre richten sich nach § 60a UrhG-E. Da es auf die Quelle der Finanzierung nicht ankommt (vgl. Erwägungsgrund 42 Satz 2 InfoSoc-

RL 2001/29/EG), kann die Forschung, die an öffentlichen Hochschulen stattfindet und über private Drittmittel finanziert wird, grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Vorschrift fallen. Dass ein Wissenschaftler seine Forschungsergebnisse in einem Verlag veröffentlicht, führt nicht dazu, dass die zugrundeliegende Forschung als kommerziell zu qualifizieren ist. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Wissenschaftler für die Veröffentlichung ein Honorar erhält oder nicht. Forschung, die ein Unternehmen betreibt, um Waren oder Dienstleistungen zu entwickeln und diese dann zu vermarkten, dient allerdings kommerziellen Zwecken. § 60c UrhG-E ist dann nicht anwendbar.

Die Vorschrift bestimmt, dass bis zu 25 Prozent eines Werkes genutzt werden dürfen. Auf die Erläuterungen zum Unterabschnitt 4 insgesamt unter 2. wird verwiesen.

Es dürfen nun stets auch unveröffentlichte Werke genutzt werden (anders als nach § 60a UrhG-E und § 52a Absatz 1 Nummer 2 UrhG). Dadurch soll die Erforschung z. B. von Nachlässen erleichtert werden. Allerdings entscheidet auch in einem solchen Fall allein der Rechtsnachfolger des Urhebers über die Veröffentlichung des erforschten Werkes. Dies folgt aus den §§ 12, 30 UrhG.

Die Nummern 1 und 2 zählen auf, für welche Personenkreise der Handelnde die Werke nutzen darf, also Kopien herstellen oder Inhalte öffentlich zugänglich machen darf. Nummer 1 knüpft an die Formulierung von § 52a Absatz 1 Nummer 2 UrhG an. Unerheblich ist, ob alle Personen an derselben Einrichtung tätig sind. Auch innerhalb loser Forschungsverbände dürfen Materialien genutzt werden. Über Nummer 2 können Dritte im sogenannten Peer Review vor Veröffentlichungen oder vor Preisvergaben die wissenschaftliche Forschung leichter überprüfen. Die Inhalte sind in beiden Fällen vor dem Zugriff durch sonstige Personen zu bewahren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erweitert den Umfang der zulässigen Nutzung für Vervielfältigungen für die eigene wissenschaftliche Forschung. Der Handelnde darf hierfür 75 Prozent eines Werkes nutzen. Bislang war nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UrhG die Vervielfältigung gestattet, soweit dies „geboten“ war. Der Umfang und sonstige Voraussetzungen für hiernach zulässige Kopien sind bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Nach in der Literatur vertretenen Auffassungen durften bis zu 90 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden. Der Entwurf bestimmt, dass bis zu 75 Prozent als ausreichend erscheinen. Auf weitere Voraussetzungen, etwa die Frage, ob das Werk in einer Bibliothek ausleihbar wäre oder ob dem Forschung angesichts des Kaufpreises ein Erwerb des Werkes zumutbar wäre, kommt es gleichzeitig nicht mehr an. Die so hergestellten Kopien dürfen in keiner Form weitergegeben werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert wie bei § 60a Absatz 2 UrhG-E den Umfang der Werknutzungen gegenüber den Absätzen 1 und 2 (siehe dazu die Ausführungen zum Unterabschnitt 4 unter 2).

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält wie § 60a Absatz 3 Nummer 1 UrhG-E eine Bereichsausnahme, die Aufnahmen von Live-Veranstaltungen vor Ort verbietet.

Filmwerke und grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik, also insbesondere Noten, dürfen jetzt genutzt werden. Die entsprechenden Bereichsausnahmen (§ 52a Absatz 2 Satz 2 UrhG bzw. § 53 Absatz 4 Buchstabe a UrhG) entfallen bzw. werden für die wissenschaftliche Forschung nicht übernommen, um die Erforschung solcher Werke zu

erleichtern. Eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung solcher Werke ist dadurch nicht zu befürchten.

Zu § 60d (Text und Data Mining)

Die Vorschrift ermöglicht es, auf gesetzlicher Grundlage Werke mit Inhalten aller Art automatisiert auszuwerten, z. B. Werke mit Texten, Daten, Bildern, Tönen oder audiovisuellen Inhalten, um damit nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Schlagwortartig wird dieser Vorgang häufig als sogenanntes Text und Data Mining bezeichnet. Die Regelung hat keinen Vorläufer im bisherigen deutschen Recht.

Diese Vorgehensweise, ermöglicht durch den Fortschritt der Technik, umfasst einen mehrstufigen Prozess, bei dem große Text- und Datenmengen (legaldefiniert als Ursprungsmaterial) in digitaler Form gesammelt, aufbereitet und automatisiert nach bestimmten Merkmalen durchsucht und ausgewertet werden. Das Ursprungsmaterial kann aus verschiedenen Quellen stammen, z. B. von unterschiedlichen Verlagen. Es wird diesen Quellen entnommen, u. U. vervielfältigt und sodann aufbereitet. Ziel dieser Aufbereitung ist es, die Inhalte maschinenlesbar zu machen. Dabei werden die Inhalte z. B. normalisiert, strukturiert und kategorisiert und in andere technische Formate überführt (etwa durch die Umwandlung von pdf-Dokumenten in XML-Datensätze). Hierdurch entsteht das sogenannte Korpus, also die Sammlung der Inhalte, die anschließend ausgewertet wird. Anschließend kommt die eigentliche Software für das sogenannte Text und Data Mining zum Einsatz; oftmals handelt es sich hierbei um speziell für das jeweilige Vorhaben programmierte Skripts. Die Software ermittelt z. B. statistische Häufigkeiten oder Korrelationen in den Inhalten, die im Korpus aufbereitet sind. Diese Ergebnisse stehen dann für die wissenschaftliche Analyse und Bewertung zur Verfügung.

Bislang war umstritten, ob es überhaupt einer urheberrechtlichen Erlaubnis für das sogenannte Text und Data Mining bedarf. Die automatisierte Auswertung selbst, der Kern des sogenannten Text und Data Mining, ist keine urheberrechtlich relevante Handlung. Sie wird deshalb in Absatz 1 nicht erwähnt. Auch gibt es Formen des Text und Data Mining, die ohne die Herstellung eines Korpus auskommen. Werden allerdings Inhalte, die urheber- oder leistungsschutzrechtlich geschützt sind (z. B. wissenschaftliche Fachartikel, Lichtbilder, Datenbankwerke) vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht, ist eine Erlaubnis nötig. Auch die Entnahme von wesentlichen Teilen von Inhalten aus geschützten Datenbanken bedarf einer Erlaubnis. Diese enthält nun § 60d UrhG-E.

Rechtsgrundlagen sind, soweit überhaupt urheberrechtlich relevante Handlungen vorgenommen werden, Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG sowie Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG. Deshalb ist die Erlaubnis auf die wissenschaftliche Forschung und auf nicht-kommerzielle Zwecke zu begrenzen (Absatz 1 Satz 1 und 2). Sollte im EU-Acquis wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen eine separate Schranke eingeführt werden (vgl. COM(2016) 593 final, Vorschlag für Artikel 3 DSM-UrhR-RL), wird § 60d UrhG-E daran soweit erforderlich angepasst.

§ 60d UrhG-E schafft keinen Anspruch auf Zugang zu geschütztem Ursprungsmaterial. Die Norm setzt diesen Zugang vielmehr voraus. Sie gestattet beispielsweise also, im Bestand der Institutsbibliothek vorhandene Texte oder über Fernleihe beschafftes Schrifttum zu scannen und durchsuchbar zu machen, um so das sogenannte Text und Data Mining durchzuführen. Sie erlaubt auch die Verwendung von digitalem Ursprungsmaterial, z. B. soweit der Rechtsinhaber es jedermann im Internet zur Verfügung stellt.

Absatz 1 enthält den Erlaubnistatbestand. Absatz 2 regelt eine Klarstellung für den Fall, dass sich die benutzten Inhalte in Datenbankwerken oder Datenbanken befinden, denn die Vorschrift gilt auch für Datenbankwerke und gemäß § 87c UrhG-E auch für Datenban-

ken. Absatz 3 erlaubt die langfristige Aufbewahrung der Inhalte. Werden Inhalte genutzt, die zum Online-Abruf bereitstehen, und setzt der Rechtsinhaber dabei technische Schutzmaßnahmen ein, dürfen diese wegen § 95b Absatz 3 UrhG nicht umgangen werden. Die Nutzung ist gemäß § 60h Absatz 1 UrhG-E zu vergüten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift zählt in Satz 1 die erlaubten Handlungen abschließend auf. Dadurch werden die erlaubten Nutzungen zugleich nach Maßgabe des Dreistufentests auf bestimmte Sonderfälle begrenzt. Weitergehende Nutzungen können durch andere Ausnahmeschriften, erlaubt sein, insbesondere für Zitate nach § 51 UrhG. Die Norm erlaubt die automatisierte Auswertung einer Vielzahl von Werken (Ursprungsmaterial). Dafür dürfen Werke aller Art genutzt werden, etwa Texte, Daten, Bilder und Filme. Auf die gesetzliche Erlaubnis kann sich jeder berufen, der automatisierte Forschung in der oben beschriebenen Art betreiben will. Derjenige darf die notwendigen Handlungen auch von Dritten vornehmen lassen, z. B. von Mitarbeitern einer Bibliothek.

Nummer 1 erlaubt Vervielfältigungen. Dies ist nötig, damit die auszuwertenden Inhalte vom Forscher z. B. vollständig heruntergeladen und anschließend aus diesen Vervielfältigungen weitere Vervielfältigungen in umgewandelter Form erstellt werden können. Nummer 1 gestattet auch, die Inhalte maschinenlesbar aufzubereiten. Ergänzend hierzu stellt § 23 Satz 3 UrhG-E klar, dass reine Formatänderungen keine Bearbeitungen, sondern nur Vervielfältigungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellen. Das Merkmal „automatisiert“ bestimmt, dass die Inhalte nicht nur manuell verarbeitet werden dürfen. Erst dies ermöglicht es, auch große Mengen an Inhalten zu verarbeiten. Dabei darf der reguläre Zugang zum Ursprungsmaterial für Dritte jedoch nicht beeinträchtigt werden, etwa durch die übermäßige Beanspruchung von Bandbreite. Über das Merkmal „systematisch“ gestattet die Norm, die urheberrechtlich geschützten Inhalte auch strukturiert auf Speichermedien abzulegen. Die heruntergeladenen Inhalte dürfen für die Dauer des Forschungsprojekts gespeichert werden.

Nummer 2 ermöglicht es, mit anderen Forschern in einem gemeinsamen Forschungsprojekt zusammenzuarbeiten sowie die Forschungsergebnisse durch Dritte z. B. während des Peer Review vor einer Veröffentlichung begutachten zu lassen. Der Forscher darf solchen Personen das Korpus öffentlich zugänglich machen, nicht hingegen das Ursprungsmaterial. Auf die Erlaubnis nach Nummer 2 ist der Forscher aber nur angewiesen, sofern die beteiligten Personen überhaupt eine Öffentlichkeit im Sinne von § 15 Absatz 2 und 3 UrhG bilden. Dies wird insbesondere bei kleinen Forschergruppen häufig nicht der Fall sein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält gesetzliche Fiktionen für den Fall, dass die Ursprungsmaterialien in Datenbankwerken (§ 4 Absatz 2 UrhG) oder in Datenbanken (§ 87a Absatz 1 UrhG) enthalten sind. Die Vorschrift stellt so sicher, dass die Rechtsinhaber den automatisierten Abruf von Inhalten aus dem Datenbankwerk oder der Datenbank nicht vertraglich untersagen können.

Zu Absatz 3

Die Norm gestattet die langfristige Speicherung des Korpus und der Vervielfältigungen des benutzten Ursprungsmaterials bei einer der in den §§ 60e, 60f UrhG-E genannten Institutionen, z. B. Bibliotheken und Archiven. Sie stellt so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Forscher und dem Interesse der Urheber und Verlage her: Die Forscher wollen und müssen die für ihre Forschung benutzten Inhalte weiterhin in Gänze verfügbar halten, um die Zitierbarkeit, Referenzierbarkeit und die Überprüfung der Einhaltung wissenschaftlicher Standards zu ermöglichen. Andererseits haben gerade die Wissen-

schaftsverlage ein berechtigtes Interesse daran, dass keine parallelen Artikeldatenbanken entstehen. Der Forscher selbst darf nach Abschluss des Forschungsprojekts das Korpus und das Ursprungsmaterial hingegen nicht mehr aufbewahren: Die Kopien sind zu löschen und die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden.

Zu § 60e (Bibliotheken)

§ 60e UrhG-E regelt die erlaubten Nutzungen geschützter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken. Er fasst erstmals (mit Ausnahme des Verleihs, § 27 UrhG) die bislang an unterschiedlichsten Stellen geregelten Befugnisse zusammen. Die Reform unterstreicht damit zugleich die zentrale Bedeutung, die Bibliotheken seit jeher, aber auch in der vernetzten und digitalisierten Wissensgesellschaft zukommt. Absatz 1 enthält eine Legaldefinition für „Bibliotheken“, die für die gesamte Vorschrift gilt. Die Struktur der Norm orientiert sich an den erlaubten Nutzungshandlungen: Absatz 1 regelt Vervielfältigungen, die Absätze 2 und 3 erlaubte Verbreitungen, Absatz 4 die Zugänglichmachung an Terminals und Absatz 5 den Kopienversand auf Bestellung.

Die Vorschrift gilt nicht für Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG): § 87c UrhG-E verweist nicht auf die §§ 60e und 60f UrhG-E. Das bedeutet, dass Bibliotheken und die anderen Institutionen nur unwesentliche Teile von diesen Datenbanken nutzen dürfen. Die Vorschrift ist hingegen auch auf verwaiste Werke im Sinne von § 61 ff. UrhG anzuwenden: Soweit die Bibliotheken allerdings die in den §§ 61 ff. UrhG genannten Befugnisse ausschöpfen wollen, müssen sie die sorgfältige Suche gemäß § 61a UrhG-E durchführen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift zählt diejenigen Zwecke auf, für die eine Bibliothek Vervielfältigungen herstellen darf. Rechtsgrundlage ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL 2001/29/EG. Durch die Beschränkung auf diese Zwecke wird der Maßgabe Rechnung getragen, dass Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL 2001/29/EG die Vervielfältigung auf „bestimmte Sonderfälle“ begrenzt. Kopien für Zwecke der Erhaltung erlauben den Bibliotheken eine umfassende Bestandssicherung. Darunter fällt insbesondere die Langzeitarchivierung von analogen und digitalen Beständen der öffentlich zugänglichen Bibliothek. Die Vervielfältigung zum Zweck der Indexierung wird erlaubt, damit Bibliotheken z. B. durchsuchbare pdf-Dateien erstellen dürfen.

Absatz 1 regelt ausschließlich die Erlaubnis für die Vervielfältigungen als solche (zum Vervielfältigungsrecht im Allgemeinen siehe § 16 UrhG). Wofür diese Vervielfältigungen sodann eingesetzt werden dürfen, bestimmt sich nach den Absätzen 2 bis 5. Ergibt sich hieraus nicht ausdrücklich eine weitergehende Erlaubnis, dürfen die Vervielfältigungen ausschließlich bibliotheksintern genutzt werden.

Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung sind nach § 60h Absatz 2 Nummer 3 UrhG-E vergütungsfrei. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass die Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung eines Werkes in der Regel auch im Interesse des Rechtsinhabers geschehen, da nur so die Auffindbarkeit und die dauerhafte Verfügbarkeit in öffentlich zugänglichen Bibliotheken gewährleistet ist. Vervielfältigungen zum Zweck der Zugänglichmachung müssen vergütet werden.

Die Werke müssen zum Bestand der Bibliothek gehören. Erfasst hiervon sind auch elektronische Bestände, zu denen die Bibliothek auf Basis von Nutzungsverträgen mit Inhaltenanbietern ihren Nutzern den Zugang gewähren darf. Zu beachten ist insoweit jedoch die zwingende Regelung des Artikels 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG zu technischen Schutzmaßnahmen, der in § 95b Absatz 3 UrhG-E in deutsches Recht umgesetzt ist: Wenn zwischen der Bibliothek und dem Inhaltenanbieter ein Vertrag besteht, der die öffentliche Zugänglichmachung der Inhalte erlaubt und eine technische Schutz-

maßnahme diesen Zugang kontrolliert, kann die Befugnis nach § 60e Absatz 1 UrhG-E nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass auch mehrfache und formatwandelnde Vervielfältigungen zu den in Satz 1 genannten Zwecken zulässig sind. Denn die digitale Langzeitarchivierung erfordert es beispielsweise, Sicherungskopien zu erstellen und Dateien auf andere Datenträger umzukopieren, da deren Haltbarkeit zeitlich begrenzt ist. Dabei dürfen auch Vervielfältigungen von früheren durch die Bibliothek oder in ihrem Auftrag hergestellten Vervielfältigungen angefertigt werden, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Bestandsstück zwischenzeitlich nicht mehr lesbar oder zerstört ist. Formatwandelnde Kopien sind z. B. erforderlich, um den dauerhaften Zugriff auf Werke zu ermöglichen, wenn das bisher verwendete Format technisch überholt oder entsprechende Hardware bzw. entsprechende Leermedien nicht mehr verfügbar sind.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung erlaubt bestimmte Verbreitungshandlungen (zum Verbreitungsrecht im Allgemeinen siehe § 17 UrhG):

Absatz 2 Satz 1 gestattet die Weitergabe von Vervielfältigungen, die nach Absatz 1 zum Zwecke der Restaurierung hergestellt wurden. Sie ermöglicht, dass Bibliotheken ihre Bestände mithilfe der Bestände anderer Institutionen restaurieren können. Will eine Bibliothek oder eine der in § 60f UrhG-E genannten Institutionen, etwa ein Archiv, ein im eigenen Haus vorhandenes, aber beschädigtes Werk restaurieren, wird sie häufig kein eigenes weiteres Exemplar besitzen, um das beschädigte Werk zu ergänzen. Es ist deshalb erforderlich, dass eine andere Institution aus deren Bestand diese Inhalte gemäß Absatz 1 zum Zweck der Restaurierung vervielfältigt und der restaurierenden Einrichtung zur Verfügung stellt. Diese Weitergabe wiederum greift in das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) des Rechtsinhabers ein, weshalb Absatz 2 Satz 1 diese zweckgebundene Verbreitung erlaubt.

Rechtsgrundlage ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG. Die Neuregelung hat keine Entsprechung im bislang geltenden Recht: Bisher muss für eine Archivkopie nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UrhG eine eigene Vorlage verwendet werden bzw. es darf nach § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 UrhG nur für den eigenen Gebrauch kopiert werden.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt den Verleih von restaurierten Vervielfältigungsstücken. Da deren Herstellung nur gesetzlich nach Absatz 1 erlaubt ist, nicht aber mit Zustimmung des Berechtigten geschieht (§ 17 Absatz 2 UrhG), läge ohne diese Erlaubnis das Verbreitungsrecht und damit auch die Befugnis für den Verleih insoweit weiterhin beim Rechtsinhaber.

Rechtsgrundlage im Unionsrecht ist insoweit Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG. Die Bestimmung übernimmt insoweit mit einer Erweiterung die in § 53 Absatz 6 Satz 2 UrhG genannte Befugnis. Hierbei entfällt die Begrenzung auf „kleine“ beschädigte oder abhanden gekommene Teile. Die Vergütung für den Verleih ist noch nicht über die Bibliothekstantieme des § 27 Absatz 2 UrhG abgegolten und daher zusätzlich nach § 60h Absatz 1 UrhG-E zu leisten. Wie bislang nach § 53 Absatz 6 Satz 2 UrhG dürfen auch Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, also insbesondere Mikrofiche-Kopien, verliehen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 10/837, S. 16 f.). Unverändert ist auch der Verleih von Vervielfältigungsstücken vergriffener Werke zulässig: Wie schon bislang kommt es nicht darauf an, wie lange das Werk schon vergriffen ist. Die Befugnis in § 53 Absatz 6 Satz 2 UrhG bleibt für Bibliotheken, die zu kommerziellen Zwecken handeln, erhalten.

Neu hinzugefügt wird die Befugnis, Vervielfältigungsstücke zu verleihen, wenn das Werkoriginal zerstört wurde. Dadurch werden die Bibliotheken in die Lage versetzt, Kopien, die zur Langzeitarchivierung angefertigt wurden, sinnvoll zu nutzen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erlaubt den Bibliotheken, Vervielfältigungen im Zusammenhang mit der Ausstellung oder Dokumentation ihrer Bestände zu verbreiten. Im Vergleich zu § 58 Absatz 2 UrhG werden im Ergebnis die Befugnisse der privilegierten Einrichtungen ausgedehnt. Schwerpunkt der praktischen Anwendung werden Ausstellungen von Museen sein, für die nach § 60f UrhG-E die Vorschrift entsprechend gilt. Rechtsgrundlage im Unionsrecht ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29 EG.

Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Ausstellung ist anders als in § 58 Absatz 2 UrhG nicht mehr zwingend erforderlich. Dadurch können die geschützten Inhalte nach dem Ausstellungsende noch verbreitet werden. Von der Norm erfasst sind auch Werke in Dauerausstellungen (BGHZ 126, 313, 317 f. – Museumskatalog). Im Vergleich zu § 58 Absatz 2 UrhG dürfen mehr Werkarten genutzt werden, insbesondere auch Filmwerke und technische Skizzen.

Die Nutzungen sind nach § 60h Absatz 1 UrhG-E angemessen zu vergüten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift normiert die sogenannte Terminal-Schranke aus Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n InfoSoc-RL 2001/29/EG, die bisher in § 52b UrhG geregelt war.

Absatz 4 Satz 1 übernimmt weitgehend den Wortlaut der Richtlinie. Der Vorrang abgeschlossener Lizenzverträge ist als zwingende Richtlinien-Vorgabe in § 60g Absatz 2 UrhG-E geregelt. Die Vergütungspflicht für die erlaubte Nutzung ergibt sich aus § 60h Absatz 1 UrhG-E. Die Herstellung der erforderlichen digitalen Kopie für die Zugänglichmachung ist bereits nach Absatz 1 gestattet. Die Beschränkung der Zugänglichmachung auf die Zahl der vorhandenen Werkstücke entfällt (§ 52b Satz 2 UrhG): Der Umstand, dass insoweit eine intensivere Nutzung von Digitalisaten an Terminals ermöglicht wird, ist bei der Bemessung der Höhe der angemessenen Vergütung zu berücksichtigen.

Absatz 4 Satz 2 regelt die Erlaubnis von „Anschlusskopien“ bei der Nutzung geschützter Werke an Terminals und damit die Frage der Kombination mehrerer gesetzlicher Erlaubnis-Tatbestände: Die Bestimmung reagiert auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 11. September 2014, Rs. C-117/13, Rn. 57 – Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer) und des BGH (Urteil vom 16. April 2015 – I ZR 69/11, GRUR 2015, 1101, Rn. 39-42 – Elektronische Leseplätze II) zu § 52b UrhG. Der EuGH hatte festgestellt, dass die Zulässigkeit von Anschlusskopien und damit die Kombination von Schranken dem mitgliedstaatlichen Recht überlassen seien. Der Bundesgerichtshof hatte hiernach die Kombination mehrerer Schranken (§§ 52b und § 53 UrhG) zugelassen.

Insoweit erscheint es geboten, die „Anschlusskopie“ zu begrenzen: Gesetzlich erlaubt sind hiernach zum einen Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent von Werken. Dieser Umfang orientiert sich an dem Verständnis zu „kleinen Teilen eines Werkes“ in bisher existierenden Gesamtverträgen zu den §§ 52a und 53 UrhG. Bei den explizit in Absatz 4 Satz 2 aufgezählten Werkarten dürfen einzelne Werke auch vollständig vervielfältigt werden. Die Begrenzung gilt pro Sitzung am Terminal. Gestattet ist die „Anschlusskopie“ jedoch nur zu nicht-kommerziellen Zwecken, dann jedoch sowohl in analoger als auch in digitaler Form. Auch insoweit ist die intensive Nutzung bei der Bemessung der angemessenen Vergütung zu berücksichtigen.

Zu Absatz 5

Die Regelung übernimmt mit Änderungen den Inhalt des bisherigen § 53a UrhG. Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c, Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG. Da die Rechtsgrundlage im EU-Acquis nicht zwischen verschiedenen technischen Formen von Vervielfältigungen unterscheidet, wird auch auf die Differenzierung zwischen verschiedenen technischen Formen von Übermittlungen verzichtet. Damit ist auch der Versand per E-Mail an einzelne Nutzer möglich. Der Nutzer darf die ihm übermittelte Vervielfältigung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken verwenden, also z. B. im privaten Kontext oder für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung. Gleichzeitig wird klar der Umfang begrenzt, der den Nutzern übermittelt werden darf, und zwar auf 10 Prozent eines Werkes. Dieser Umfang orientiert sich an dem Verständnis zu „kleinen Teilen eines Werkes“ in bisher existierenden Gesamtverträgen zu den §§ 52a und 53 UrhG. Die Verträge gingen von einem Umfang zwischen 10 und 15 Prozent aus. Die Begrenzung auf einzelne Beiträge aus einer Zeitung oder einer Zeitschrift entspricht der Bestimmung in § 60c Absatz 3 UrhG-E.

Die Vergütungspflicht ergibt sich aus § 60h Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 UrhG-E. Der Umstand, dass insoweit eine intensivere Nutzung als bislang ermöglicht wird, ist bei der Bemessung der angemessenen Vergütung zu berücksichtigen. Den Anspruch können gemäß § 60h Absatz 4 UrhG-E nur Verwertungsgesellschaften geltend machen. Der Vorrang von Verlagsangeboten entfällt.

Zu § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen)

Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen verweist § 60f Absatz 1 UrhG-E weitgehend auf § 60e UrhG-E. Dadurch ist für die Mehrzahl der erlaubten Nutzungen eine Abgrenzung zwischen Bibliotheken einerseits sowie den in § 60f UrhG-E geregelten Institutionen andererseits entbehrlich. Die Begriffe Archiv und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sind wie in § 61 Absatz 1 UrhG zu verstehen. Auch Bildungseinrichtungen, die im § 60a Absatz 4 UrhG-E legaldefiniert sind, können in Zukunft Werke an Terminals anzeigen.

Die gesetzliche Erlaubnis gilt nicht, wenn die Einrichtungen zu kommerziellen Zwecken handeln, also mit ihrer Tätigkeit Gewinn erzielen wollen. Sie gilt hingegen, solange bloß Entgelte verlangt werden, die die Verwaltungskosten der Tätigkeit decken (vgl. Erwägungsgrund 11 Vermiet- und Verleih-RL 2006/115/EG).

Absatz 2 knüpft an die bisherige Regelung in § 53 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 Nummer 3 UrhG an. Er soll zugleich ermöglichen, dass archivwürdige Inhalte in elektronischer Form ebenso archiviert werden können wie Unterlagen in Papierform. Denn mit der Abgabe von herkömmlichem Archivmaterial in Papierform an ein Archiv ist keine urheberrechtlich relevante Handlung verbunden. Die Übernahme einer digitalen Kopie erfordert hingegen eine Vervielfältigung und berührt damit das Verwertungsrecht des Rechteinhabers. Damit es nicht zu einer Bestandsmehrung kommt, muss die abgebende Stelle die bei ihr vorhandene Kopie löschen.

Auch die Nutzungshandlungen nach § 60f UrhG-E sind gemäß § 60h Absatz 1 UrhG-E grundsätzlich vergütungspflichtig. Deshalb werden die Institutionen in die Gerätebetreibervergütung gemäß § 54c UrhG-E einbezogen. Vorbehaltlich der Sonderregel in § 60g Absatz 2 UrhG-E für die Terminals wird die gesetzliche Erlaubnis vertragsfest ausgestaltet.

Zu § 60g (Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis)

§ 60g UrhG-E regelt das Verhältnis von gesetzlich erlaubten Nutzungen einerseits und Vereinbarungen über Nutzungsbefugnisse andererseits. Absatz 1 enthält die Grundregel, Absatz 2 eine durch den EU-Acquis vorgegebene Ausnahme hiervon.

Die Vorschrift regelt nur das Verhältnis der §§ 60a bis 60f UrhG-E zu Verträgen über Nutzungen. Sie lässt das Verhältnis zwischen anderen gesetzlichen Erlaubnis-Tatbeständen in den §§ 44a ff. UrhG und Vereinbarungen unberührt. Auch vertragliche Bestimmungen über die Ausübung des Sacheigentums an einem Werkstück werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Kollektivvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern oder Nutzergruppen über die Höhe und Zahlungsweise der angemessenen Vergütung nach § 60h Absatz 1 UrhG-E sind von der Vorschrift ebenfalls nicht betroffen.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind Vereinbarungen insoweit unwirksam, als sie eine Nutzung betreffen, die dem Nutzer bereits durch die §§ 60a bis 60f UrhG-E gestattet ist. Dies hat zugleich zur Folge, dass der Nutzer für die gesetzlich erlaubten Nutzungen eine angemessene Vergütung gemäß § 60h UrhG-E schuldet. Nur wenn der Nutzer ein Werk weitergehend nutzen will, bedarf er einer vertraglichen Nutzungserlaubnis und schuldet hierfür dann die vertraglich vereinbarte Vergütung. Dadurch wird zugleich eine Doppelvergütung vermieden.

Ein Forschungsinstitut kann also beispielsweise nach § 60c Absatz 1 UrhG-E einer Forschergruppe im Intranet ein Werk in einem Umfang bis zu 25 Prozent zugänglich machen, ohne dass es hierfür eine Nutzungsvereinbarung mit dem Rechtsinhaber (i. d. R. dem Wissenschaftsverlag) benötigt. Hierfür schuldet das Institut (bzw. sein Träger) die angemessene Vergütung, die in der Regel im Rahmen eines Gesamtvertrags mit der zuständigen Verwertungsgesellschaft bestimmt ist. Vervielfältigungen oder Online-Angebote z. B. im Umfang von 50 Prozent eines Werks sind nur auf vertraglicher Grundlage zulässig und dann vollständig nach Maßgabe der vertraglichen Abrede zu vergüten – also nicht etwa für die „ersten“ 25 Prozent auf gesetzlicher und die „zweiten“ 25 Prozent auf vertraglicher Grundlage. Vertragliche Maßgaben des Rechtsinhabers, die Nutzungen im gesetzlich erlaubten Umfang betreffen, sind insoweit unwirksam, beispielsweise etwa Klauseln, die die Verbreitung von Werkteilen von mehr als 10 Prozent an weitere Bedingungen knüpfen oder hierfür eine Vergütung verlangen.

Diese Regelung baut auf dem Verständnis auf, dass das ausschließliche Verwertungsrecht des Rechtsinhabers dort endet, wo der Gesetzgeber Nutzungen erlaubt. Dieses Verständnis von gesetzlich erlaubter Nutzung und Vertrag hat der BGH bereits § 53 UrhG zugrunde gelegt (BGH, Urteil vom 3. Juli 2014 – I ZR 28/11, GRUR 2014, 979, Rn. 45 – Drucker und Plotter III). Der EuGH hatte zuvor den Mitgliedstaaten die Entscheidung über das systematische Verständnis ihrer Ausnahmen und Beschränkungen überlassen (EuGH, Urteil vom 27. Juni 2013, Rs. C-457/11 u. a., Rn. 37 – VG Wort gegen Kyocera u. a.).

Alternativen Regelungskonzepten folgt der Entwurf nicht: Zwar käme in Betracht, dass Rechtsinhaber und Nutzer auch im Bereich gesetzlich erlaubter Nutzungen Vereinbarungen schließen könnten, und der Nutzer die vertraglich vereinbarte Vergütung an den Rechtsinhaber (meist den Verlag) zahlt. Zur Durchsetzung der gesetzlichen Schrankenregelung müsste aber jedenfalls hinsichtlich der Nutzungsbefugnisse bestimmt werden, dass Abweichungen zum Nachteil des Nutzers unzulässig sind. Die Beteiligung der Autorinnen und Autoren an der gesetzlichen Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen wäre dann allerdings von den Maßgaben des individuellen Verlagsvertrags abhängig. Schuldet danach der Verlag dem Autor, wie nicht selten bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen, kein Honorar, würde der Urheber selbst von der Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnis nicht profitieren. Eine Beteiligung könnte nur garantiert werden, indem

einerseits dem Rechtsinhaber zwar die Möglichkeit belassen bliebe, vertraglich Nutzungen zu genehmigen, die bereits gesetzlich erlaubt sind, andererseits aber der Nutzer gleichwohl zur Zahlung der gesetzlichen angemessenen Vergütung von Rechts wegen verpflichtet wird. Dies erscheint nicht überzeugend.

Zu Absatz 2

Eine Ausnahme von dem in Absatz 1 genannten Grundsatz ist für die Regelung zu den Terminals in Bibliotheken nach § 60e Absatz 4 UrhG-E (bzw. für Archive etc. nach § 60f Absatz 1 UrhG-E) erforderlich. Hiernach hat der Vertrag Vorrang vor dem Gesetz. Dies ergibt sich aus der zwingenden Regelung in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n InfoSoc-RL 2001/29/EG. Ein Lizenzangebot des Rechtsinhabers – sei es auch angemessen – genügt jedoch nicht (EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – Rs. C-117/13, Rn. 35 – Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer).

Zu § 60h (Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Nutzungen für Unterricht, Forschung (§§ 60a bis 60d UrhG-E) und die in den §§ 60e und 60f begünstigten Institutionen vergütungspflichtig sind. Dies war auch schon bislang für gesetzlich erlaubte Nutzungen überwiegend der Fall. Die Vergütung steht wie nach bislang geltendem Recht dem Urheber zu. Soweit Inhalte genutzt werden, die durch verwandte Schutzrechte geschützt sind, können die Inhaber von Leistungsschutzrechten gegebenenfalls eine angemessene Vergütung verlangen. Fragen der Verlegerbeteiligung regelt dieser Entwurf nicht. Auf nationaler Ebene hat der Gesetzgeber insoweit mit dem Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung vom 20. Dezember 2016 gehandelt, dessen Artikel 2 mit Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes am 24. Dezember 2016 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 3037). Auf unionsrechtlicher Ebene enthält Artikel 12 des Entwurfs für die DSM-UrhR-RL einen Lösungsvorschlag, um auch künftig die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu ermöglichen.

Der EU-Acquis schreibt eine Vergütung nicht zwingend vor, sondern überlässt den Mitgliedstaaten die Entscheidung darüber (Erwägungsgrund 36 InfoSoc-RL 2001/29/EG). Die Regelungen müssen die betroffenen Grundrechtspositionen zum Ausgleich bringen. Aufseiten der Rechtsinhaber sind dies der Schutz des Immaterialgüterrechts und der Schutz der unternehmerischen Freiheit. Zugunsten der Nutzer greifen die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre und das Gemeinwohlinteresse an Bildung und Erhalt und Zugang zu Kulturgut. Die Erlaubnistatbestände nebst Vergütungspflicht sind Vorschriften, die Inhalt und Schranken des grundrechtlich geschützten Urheberrechts bestimmen und dem Gesetzgeber obliegen. Die angeordnete Vergütungspflicht für nahezu alle erlaubten Verwertungshandlungen in Unterabschnitt 4 bringt die betroffenen Rechte in einen angemessenen Ausgleich und trägt zugleich dem gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG durchzuführenden Dreistufentest Rechnung. Insbesondere werden die wirtschaftlichen Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich beeinträchtigt, weil der Eingriff in das Ausschließlichkeitsrecht durch den Anspruch auf die Vergütung ausreichend abgemildert wird.

Satz 2 bestimmt, dass die Vergütung für Vervielfältigungen über das bereits bestehende System der Vergütungen in den §§ 54 bis 54c UrhG abgerechnet wird. Die §§ 54 bis 54c UrhG werden daher um die in Unterabschnitt 4 genannten Erlaubnisse erweitert. Für diejenigen Vervielfältigungen, die bisher schon über den § 53 UrhG zugelassen waren, bleibt die Rechtslage im Wesentlichen unverändert. Nicht über dieses System der §§ 54 bis 54c UrhG vergütet werden also alle anderen Nutzungen, insbesondere öffentliche Zugänglichmachungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, welche Nutzungen vergütungsfrei erlaubt sind. Nummer 1 ersetzt die Regelung für vergütungsfreie öffentliche Wiedergaben auf Schulveranstaltungen (§ 52 Absatz 1 Satz 3 UrhG). Die Regelung wird enger an die gesetzliche Erlaubnis in § 60a UrhG-E angelehnt: Vergütungsfrei sind nun Veranstaltungen an allen Bildungseinrichtungen. Anstatt auf eine erzieherische Zweckbestimmung kommt es darauf an, ob die Veranstaltung der Veranschaulichung des Unterrichts dient. Bei dem Weihnachtskonzert einer Schule kann dies etwa das im Musikunterricht eingeübte Lied sein. Zu Nummer 2 siehe die Ausführungen zu § 60e Absatz 1 UrhG-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie die Höhe der angemessenen Vergütung zu ermitteln ist. Satz 1 enthält den Grundsatz, dass die Verwertungsgesellschaft keine Einzelerfassung von Nutzungen verlangen kann, sondern die Höhe der angemessenen Vergütung auch auf Basis von Pauschalen oder Stichproben zulässig ist. Auch der BGH (Urteil vom 20. März 2013 – I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220, Rn. 76, 86 – Gesamtvertrag Hochschul-Intranet) hatte betont, dass eine Abwägung der mit der Einzelerfassung der Nutzungen verbundenen Kosten dazu führen kann, dass die Nutzungen auch anders als durch Einzelzählung ermittelt werden können. Ein Modellprojekt an der Universität Osnabrück hatte gezeigt, dass Aufwand und Kosten für die Einzelermittlung erheblich sind. Zudem sinkt die Bereitschaft zur Nutzung geschützter Inhalte deutlich, weil insbesondere Lehrkräfte an Hochschulen den zeitlichen und organisatorischen Aufwand fürchten, der mit der Erfassung der zu nutzenden Werke verbunden ist.

Satz 2 regelt, dass Nutzungen für Unterrichts- und Lehrmedien, die gemäß § 60b erstellt werden, sowie für den Kopienversand auf Bestellung nach § 60e Absatz 5 einzeln abgerechnet werden müssen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass nur Verwertungsgesellschaften die Vergütung vom Nutzer verlangen können, nicht hingegen der Rechtsinhaber selbst. Dies vereinfacht die Abwicklung der Vergütungen für Nutzer und Rechtsinhaber gleichermaßen und entspricht der bereits heute gesetzlich angeordneten bzw. weithin geübten Praxis.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, wer die Vergütung schuldet. Da viele der Nutzer als Schüler oder Studierende eine Institution besuchen bzw. als Lehrende, Forscher etc. an einer Institution tätig sind, sollen nach Satz 1 für diese Fälle nur die entsprechenden Einrichtungen Vergütungsschuldner sein. Die Sonderregelungen für die pauschale Geräte- und Speichermedien- und Gerätebetreibervergütung gehen gemäß Satz 2 dieser Bestimmung vor. Auch hiernach ist allerdings nicht der unmittelbare Nutzer selbst zahlungspflichtig, sondern insbesondere die Importeure, Hersteller und Betreiber von Geräten und Speichermedien.

Zu Nummer 18 (vor § 61)

Auch die §§ 61 bis 61c UrhG werden in einem eigenen Unterabschnitt zusammengefasst.

Zu Nummer 19 (§ 61a)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen behoben. Im Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes wurde übersehen, eine Änderung im § 61 Absatz 4 UrhG (BeschlE, Bundestagsdrucksache 17/14194, S. 5) auch in § 61a Absatz 3 UrhG nachzuvollziehen. Dies wird nun nachge-

holt. Dadurch wird auch der Gleichlauf mit Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 Verwaiste-Werke-RL 2012/28/EU sichergestellt, dessen Umsetzung § 61a Absatz 3 UrhG dient (vgl. Bundestagsdrucksache 17/13423, S. 16).

Zu Nummer 20 (vor § 62)

Die §§ 62 bis 63a werden zu einem Unterabschnitt zusammengefasst, der Regelungen für diverse gesetzlich erlaubte Nutzungen enthält.

Zu Nummer 21 (§ 62)

Bei den Änderungen an § 62 Absatz 4 Satz 1 UrhG-E handelt es sich um Folgeänderungen zu den §§ 46 und 60b UrhG-E. Mit in die Aufzählung einbezogen wird außerdem die Nutzung für Unterricht und Lehre nach § 60a UrhG-E, damit z. B. auch Lehrer bei der Unterrichtsgestaltung für ihre Klasse von dieser Änderungsbefugnis profitieren. Die Anfügung von Satz 4 erleichtert Änderungen, indem das aufwendige Verfahren zur Einholung der Einwilligung beim Rechtsinhaber entfällt. Das Interesse des Urhebers an der Integrität seines Werkes wird dadurch gewahrt, dass die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden müssen.

Zu Nummer 22 (§ 63)

Im § 63 UrhG-E werden Folgeänderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Im gesamten Absatz 1 wird klargestellt, dass die Pflicht zur Quellenangabe auch für die Verbreitung gilt. In Satz 1 werden die Verweise an die Einfügung der neuen Vorschriften für die Bereiche Unterricht, Lehre und Forschung und Text und Data Mining angepasst (§§ 60a bis 60d UrhG-E). Satz 3 wird um Prüfungen ergänzt. Denn es kann erforderlich sein, dass in Prüfungsaufgaben auf die Angabe der Quelle verzichtet wird, z. B. wenn es Teil der Prüfungsaufgabe ist, den Autor eines Textes zu benennen. Dies ist mit Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG vereinbar, weil auf eine Quellenangabe dann verzichtet werden kann, wenn sie unmöglich ist.

Absatz 2 Satz 2 muss wegen der Streichung von § 52a UrhG bzw. Einfügung der §§ 60a bis 60d UrhG-E angepasst werden. Durch die neue Formulierung entfällt außerdem die Differenzierung zwischen öffentlicher Zugänglichmachung und öffentlicher Wiedergabe. Öffentliche Wiedergabe wird nun wie in § 15 Absatz 2 UrhG als Oberbegriff für diverse Verwertungsrechte, auch für die öffentliche Zugänglichmachung, verwendet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht bezweckt.

Zu Nummer 23 (§ 87)

Bei der Änderung von § 87 Absatz 4 UrhG-E handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung der Regelung zu den Schulfunksendungen aus § 47 UrhG.

Zu Nummer 24 (§ 87c)

§ 87c UrhG-E enthält gesetzliche Erlaubnisse für die Nutzung von wesentlichen Teilen von Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG. In Absatz 1 Satz 1 werden die bisherigen Erlaubnisse zugunsten von Wissenschaft und Unterricht durch Verweise auf die entsprechenden neuen gesetzlichen Erlaubnisse inklusive des sogenannten Text und Data Mining ersetzt. Rechtsgrundlage ist Artikel 9 Buchstabe b Datenbanken-RL 96/9/EG, der zwingend vorschreibt, dass wesentliche Teile von Datenbanken allenfalls vervielfältigt, nicht hingegen z. B. öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Darin liegt ein wichtiger Unterschied zu den Befugnissen der §§ 60a bis 60d UrhG-E. Werden hingegen etwa nur kleine Teile der Datenbank verwendet, z. B. einzelne Datensätze oder Aufsätze, dürfen diese auch öffentlich zugänglich gemacht werden.

Durch den neuen Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 60g Absatz 1 UrhG-E gilt auch bei der Benutzung von Datenbanken grundsätzlich der Vorrang der gesetzlichen Erlaubnis vor vertraglichen Regelungen. Die Nutzung bleibt vergütungsfrei.

Zu Nummer 25 (§ 95b)

Bei der Aufzählung der gesetzlich erlaubten Nutzungen, die gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark sind, sind Folgeänderungen nötig. § 95b setzt Artikel 6 InfoSoc-RL 2001/29/EG um und darf daher nur gesetzliche Erlaubnistatbestände enthalten, deren europäische Rechtsgrundlage in Artikel 6 Absatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG aufgezählt wird und die daher „durchsetzungsstark“ sind.

Nummer 3 wird aufgehoben, weil § 46 UrhG-E jetzt nur noch auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g InfoSoc-RL 2001/29/EG beruht, der nicht durchsetzungsstark ist. Die Terminal-schranke aus § 60e Absatz 4 UrhG-E wird in Nummer 12 nicht aufgeführt, weil sie auf Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n InfoSoc-RL 2001/29/EG beruht, der in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 InfoSoc-RL 2001/29/EG nicht genannt ist.

Wegen der zwingenden Regelung in Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 InfoSoc-RL 2001/29/EG (umgesetzt im unveränderten § 95b Absatz 3 UrhG) sind bei Inhalten, die online zum Abruf aufgrund von Lizenzverträgen zur Verfügung gestellt werden, die gesetzlich erlaubten Nutzungen generell nicht gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzbar.

Zu Nummer 26 (§ 137g)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 27 (§ 137k)

§ 137k UrhG, der seit der Entfristung von § 52a UrhG unbelegt ist, wird mit neuem Inhalt wieder eingeführt. Die Vorschrift regelt nun, wie sich der Vorrang der gesetzlich erlaubten Nutzungen vor vertraglichen Nutzungsbefugnissen gemäß § 60g Absatz 1 UrhG-E auf bereits bestehende Verträge auswirkt. Verträge, die urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse regeln und vor Inkrafttreten von § 60g Absatz 1 UrhG-E geschlossen wurden, bleiben in vollem Umfang wirksam.

Zu Nummer 28 (Anlage zu § 61a)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen bei Erlass des Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes behoben. Im Gesetzgebungsverfahren wurde bei einer redaktionellen Änderung an § 61 Absatz 4 UrhG (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14194, S. 5) übersehen, dass auch Nummer 5 der Anlage zu § 61a UrhG angepasst werden muss. Dies wird nun nachgeholt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek)

Mit den Änderungen im Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) sollen bestimmten Bibliotheken weitere urheberrechtliche Nutzungen erlaubt werden. Geregelt werden Nutzungen von Werken, die der Pflichtablieferung unterliegen, sowie die Schaffung von Zitationsarchiven.

Die Vorschriften werden außerhalb des UrhG verortet, um sie für die Kreise, die es betrifft, leicht auffindbar zu machen und zugleich den Anwendungsbereich auf bestimmte Einrichtungen zu begrenzen. Die Vorschrift gilt in § 16a DNBG in der Entwurfsfassung (DNBG-E) direkt für die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) und über den Verweis in § 21 Satz 2 DNBG-E für die Einrichtungen auf Landesebene, bei denen Medienwerke abzuliefern sind

(in der Regel ebenfalls Bibliotheken, daher wird im Folgenden der Ausdruck „Pflicht-exemplarbibliotheken“ verwendet).

Zu Nummer 1 (§ 16a)

§ 16a DNBG-E schafft urheberrechtliche gesetzliche Nutzungsbefugnisse für diejenigen Kompetenzen, die die DNB nach dem DNBG schon besitzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 hat zwei Funktionen. Er soll zum Ersten klarstellen, dass die Pflichtexemplarbibliotheken ablieferungspflichtige Werke selbst aus dem Internet herunterladen dürfen. Zum Zweiten soll es das sogenannte Web-Harvesting urheberrechtlich erlauben, sodass die Werke auch automatisiert eingesammelt werden dürfen.

Rechtsgrundlage ist Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c InfoSoc-RL 2001/29/EG. Indem die Befugnisse der Pflichtexemplarbibliotheken ausdrücklich aufgezählt werden, wird zugleich dem Dreistufentest aus Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG genüge getan, wonach insbesondere die Ausnahmen und Beschränkungen auf bestimmte Einzelfälle begrenzt sein müssen.

Gemäß Satz 1 darf die Pflichtexemplarbibliothek Vervielfältigungen erstellen, um das unkörperliche Medienwerk (§ 3 Absatz 3 DNBG) in ihren eigenen Pflichtexemplarbestand aufzunehmen. Das können Inhalte sein, die als Werk Urheberrechtsschutz genießen oder durch ein Leistungsschutzrecht geschützt sind. Muss ein Medienwerk in mehreren Pflichtexemplarbibliotheken abgeliefert werden, kann eine dieser Einrichtungen es einsammeln, also vervielfältigen, und anschließend an andere übermitteln.

Beim sogenannten Web-Harvesting werden Web-Inhalte mithilfe einer Software (sogenannte crawler) automatisiert eingesammelt. Um dies urheberrechtlich zu erlauben, enthält Satz 1 das Tatbestandsmerkmal „automatisiert“. Über das Merkmal „systematisch“ gestattet die Norm, die urheberrechtlich geschützten Inhalte auch strukturiert auf Speichermedien abzulegen.

Satz 2 begrenzt die Erlaubnis auf kostenlose Inhalte oder solche Inhalte, die der Ablieferungsverpflichtete zur Abholung bereitgestellt hat. Damit ist das in § 16 Satz 2 DNBG und § 7 Absatz 1 Satz 2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) geregelte Verfahren der Bereitstellung für die elektronische Abholung durch die Deutsche Nationalbibliothek gemeint, das insbesondere für E-Paper von Zeitungen und Zeitschriften und E-Books Anwendung findet. Die Vorschrift erlaubt es nicht, E-Books zu „verleihen“.

Für die Nutzung muss keine Vergütung gezahlt werden.

Satz 3 regelt dann die Anschlussnutzungen. Durch den Verweis können die Pflichtexemplarbibliotheken die Medienwerke insbesondere gemäß § 60e UrhG-E nutzen. Solche Nutzungen unterliegen dann der in § 60h UrhG-E geregelten Vergütungspflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll es Bibliotheken ermöglichen, im Auftrag ihrer Nutzer sogenannte Zitationsarchive zu erstellen. Rechtsgrundlage ist Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a InfoSoc-RL 2001/29/EG. Ohne solche Zitationsarchive sind Zitate von bestimmten Quellenformen, wie z. B. schnell wechselnden Inhalten in sozialen Netzwerken, nicht möglich. Nur wenn nachprüfbar zitiert werden kann, können solche Inhalte erforscht werden. Die Vorschrift stellt daher einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Rechtsinhabers, über das Ob und Wo der Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden, und dem Interesse von For-

schern dar, entsprechend den Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens forschen zu können.

Die Erlaubnis umfasst z. B. urheberrechtlich geschützte Texte, Licht- oder Laufbilder, also Fotos und Filme. Erlaubt wird die Übernahme in das Zitationsarchiv nur für den Fall, dass Inhalte nicht dauerhaft zugänglich sind. Dies ist z. B. bei Internetseiten mit schnell wechselnden Inhalten oder sich ändernden Webadressen der Fall. Da die Erlaubnis sich gemäß Satz 2 nur auf unentgeltlich erhältliche Inhalte bezieht, besteht auch nicht die Gefahr, dass die normale Verwertung der Inhalte beeinträchtigt wird. Die Schranke ist dadurch auch mit dem Dreistufentest gemäß Artikel 5 Absatz 5 InfoSoc-RL 2001/29/EG vereinbar. Wegen der Begrenzung auf unentgeltliche Inhalte muss für die Nutzung keine Vergütung gezahlt werden.

Zu Nummer 2 (§ 21)

In § 21 DNBG sind schon bisher die Ablieferungseinrichtungen der Länder angesprochen. Für diese wird ein Verweis auf die urheberrechtlichen Befugnisse der Deutschen Nationalbibliothek eingefügt, sodass die Ablieferungseinrichtungen der Länder insoweit die gleichen urheberrechtlichen Befugnisse haben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Patentgesetzes)

Die Vorschrift führt eine neue urheberrechtliche Schranke ein und soll dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Einbeziehung auch von urheberrechtlich geschützten Werken in seine internen Recherchedatenbanken zum Stand der Technik ermöglichen.

Für Verfahren des DPMA auf Grundlage des Patentgesetzes (PatG) ist der Stand der Technik maßgeblich. Für den Stand der Technik muss das DPMA kraft seines gesetzlichen Auftrages auch urheberrechtlich geschützte Dokumente berücksichtigen (vergleiche § 3 Absatz 1 Satz 2 PatG). Dies gilt insbesondere auch für nur vorübergehend erhältliche Dokumente, wie beispielsweise Firmenbroschüren, Prospekte, Medikamentenbeipackzettel, Messeauslagen und nutzergenerierte Internetinhalte. Vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Auftrags und im Interesse einer effizienten Recherche von hoher Qualität ist es erforderlich, sämtliche Dokumente zum Stand der Technik einschließlich urheberrechtlich geschützter Dokumente in eine Recherchedatenbank für die Beschäftigten des DPMA aufzunehmen und nach patentrechtlichen Gesichtspunkten zu strukturieren, und zwar schon im Vorfeld konkreter Verfahren – und damit im Vorfeld von § 45 Absatz 1 UrhG. Im Zusammenhang mit konkreten Verfahren können die Beschäftigten des DPMA dann auf diese selbst geführte elektronische Recherchedatenbank zugreifen und dort recherchieren.

Diese Inhalte müssen dem DPMA dauerhaft und unverändert zur Verfügung stehen. Außerdem müssen sie auch nach bestimmten Kriterien recherchierbar sein. In kommerziellen Datenbanken ist dies zumeist nicht der Fall. Zudem enthalten sie nur einen Teil der benötigten Dokumente. Einzelverträge scheitern häufig daran, dass die Rechtsinhaber – wenn sie überhaupt ermittelt werden konnten – kaum auf die Einräumung der notwendigen Nutzungsrechte eingestellt sind.

Absatz 1 der Vorschrift erlaubt deshalb unter Berücksichtigung der maßgeblichen europarechtlichen Vorgaben (Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e InfoSoc-RL 2001/29/EG) dem DPMA, die für den Aufbau und den Betrieb einer Recherchedatenbank erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungshandlungen vorzunehmen. Es dürfen urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden, aber auch sonstige, durch die Teile 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes geschützte Schutzgegenstände, wie z. B. Filme. Die Schutzgegenstände dürfen nur für die Beschäftigten des DPMA vervielfältigt und nur im Intranet des DPMA öffentlich zugänglich gemacht werden (§§ 16, 19a UrhG).

Die Vorschrift schafft keinen Anspruch auf Zugang zu geschützten Werken und sonstigen Schutzgegenständen. Die Norm setzt diesen Zugang vielmehr voraus. Sie gestattet es beispielsweise, einen Artikel aus einer gedruckten Zeitschrift, die das DPMA abonniert hat, einzuscannen, den Scan abzuspeichern und den Beschäftigten öffentlich zugänglich zu machen. Das Gleiche gilt für digitale Inhalte, z. B. soweit der Rechtsinhaber sie jedermann im Internet zur Verfügung stellt.

Absatz 2 verhindert durch den Verweis auf § 60g Absatz 1 UrhG-E, dass die Ausübung dieser Befugnis durch vertragliche Vereinbarungen unterbunden wird. Bei Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen soll das DPMA von der Befugnis in § 29a Absatz 1 PatG in der Entwurfsfassung (PatG-E) nach Maßgabe von § 95b UrhG Gebrauch machen können. Dies gilt wegen § 95b Absatz 3 UrhG jedoch nicht, wenn die Inhalte auf vertraglicher Basis öffentlich zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 Satz 1 ordnet die Zahlung einer angemessenen Vergütung an, um so die Einschränkung des Ausschließlichkeitsrechts zumindest teilweise auszugleichen. Der Ausgleich erfasst solche Schutzgegenstände, die der Rechtsinhaber entgeltlich der Öffentlichkeit anbietet – also insbesondere verlegte und noch nicht vergriffene Werke sowie Werke, die der Rechtsinhaber entgeltlich über das Internet bereitstellt. Nur insoweit besteht für die betreffenden Schutzgegenstände ein Primärmarkt. Der Verweis in Satz 2 führt insbesondere dazu, dass der Anspruch auf die Vergütung nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die dreimonatige Frist soll allen Beteiligten ausreichend Zeit geben, bestehende Lizenz-, Gesamt- und Rahmenverträge sowie Tarife zu überprüfen.